

Mehr Schutz vor Gewalt?

Betrachtung der Veränderungen durch die
Kindschaftsrechtsreform von 1998 für von
häuslicher Gewalt betroffene Eltern und
Kinder

Bachelorarbeit

von

Annika Bergmeyer

Matr.Nr. 20152874

vorgelegt an der

Hochschule Magdeburg – Stendal

Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien

Studiengang Soziale Arbeit

24. Juni 2019

Hiermit versichere ich, diese Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen
als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet zu haben.

Magdeburg, 24. Juni 2019

.....

(Annika Bergmeyer)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	6
2	Begründung der Themenwahl.....	6
3	Ausgangssituation vor der Kindschaftsrechtsreform von 1998.....	6
3.1	UN-Kinderrechtskonvention.....	12
4	Kindschaftsrechtsreform von 1998.....	12
4.1	Ziele des Kindschaftsrechtsreformgesetzes.....	13
4.2	Recht der elterlichen Sorge.....	14
4.3	Umgangsrecht.....	18
4.4	Zusammenfassung.....	21
4.5	Kritik am neuen Kindschaftsrecht.....	22
5	Häusliche Gewalt.....	23
6	Auswirkungen der Reform auf die betroffene Personengruppe.....	23
6.1	Besonderheit der Gewaltdynamik in der Paarbeziehung.....	23
6.2	Unwissenheit und fehlende Berücksichtigung von Gewalt.....	24
6.3	Unrealistische Trennung zwischen der Paar- und Elternebene.....	26
6.4	Konflikte von Müttern.....	28
6.5	Risiko für misshandelten Partner durch Umgangskontakt.....	29
6.6	Begleiteter Umgang.....	30
6.7	Umgangsregelungen und Trauma.....	31
6.7.1	Missverständener Selbstschutz des Kindes als Problem bei der Erstellung von Gutachten.....	34
6.8	Studie von Anita Heiliger und Barbara Heitzer zu Erfahrungen von Müttern mit gewalttätigen Partnern.....	35
6.8.1	PAS.....	37
6.9	Perspektive der Familienrichter.....	37
7	Nachfolgende Gesetzesänderungen.....	40
7.1	Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (und zur Änderung des Kindesunterhaltsgesetz).....	40
7.2	Gesetz zur Verbesserung zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten (Gewaltschutzgesetz).....	40
7.3	Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten.....	43
7.4	Neues Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (unter dem Aspekt der häuslichen Gewalt).....	43

7.5	Änderung des BGB 2013 (elterliche Sorge).....	46
8	Beispiele aus der veröffentlichten Rechtsprechung.....	46
8.1	Umgang gegen den Willen des Kindes.....	47
8.1.1	OLG Hamm, 09.08.1996: Kein Umgang gegen den Willen des Kindes	47
8.1.2	Urteil des OLG Koblenz vom 16.04.2018	47
8.1.3	OLG Brandenburg am 20.05.2010	48
8.1.4	Anmerkungen.....	48
8.2	Übertragung der elterlichen Sorge im Fall von Beeinflussung.....	49
8.2.1	BGH 11.07.1984: Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter	49
8.2.2	OLG Brandenburg vom 27.07.2009 Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater wegen Beeinflussung	49
8.2.3	OLG Saarbrücken 21.12.2006	49
8.2.4	Anmerkungen.....	50
8.3	Umgang nach Gewalt gegen die Mutter.....	51
8.3.1	OLG Hamm: 31.10.1994 Umgangausschluss	51
8.3.2	OLG Saarbrücken 29.04.2005	51
8.3.3	Anmerkungen.....	51
8.4	Gemeinsame elterliche Sorge.....	51
8.4.1	OLG Köln 10.08.1982: Übertragung der elterlichen Sorge / Kontinuitätsprinzip	51
8.4.2	OLG Zweibrücken	52
8.4.3	Anmerkungen.....	52
8.5	Verdacht auf sexuellen Missbrauch.....	52
8.5.1	OLG Frankfurt: Ausschluss des Umgangsrechts bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	52
8.5.2	OLG Karlsruhe 18.02.2013	53
8.5.3	Anmerkungen.....	53
8.6	Umzug ins Ausland.....	54
8.6.1	BGH, Beschluss vom 06.12.1998	54
8.6.2	BGH 28.04.2010	54
8.6.3	Anmerkungen.....	55
8.7	Erziehungsunfähigkeit beider Eltern.....	55
8.7.1	OLG Hamm 04.06.1996	55
8.7.2	OLG Celle 28.11.2017	56
8.7.3	Anmerkungen.....	57

8.8 Stalking.....	57
8.8.1 AG Gelsenkirchen 26.09.1986	57
8.8.2 AG Bremen 31.08.2006	58
8.8.3 Anmerkungen.....	58
9 Studie Petra.....	59
10 Fazit.....	60
11 Literaturverzeichnis.....	61

1 Einleitung

Während für fast alle von Scheidung beziehungsweise Trennung betroffenen Familien diese zwar fast immer mit Stress und psychischen Belastungen einhergeht, sehen sich Eltern und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind besonderen Schwierigkeiten gegenüber. Ziel dieser Arbeit ist es, die Auswirkungen darzustellen, die die Reform des Kindschaftsrechts von 1998 auf die Situation der Opfer häuslicher Gewalt oder Partnergewalt und ihre Kinder hatte. Hierzu wird zuerst der Inhalt und Zweck der Reform speziell in Bezug auf das Sorge- und Umgangsrecht beschrieben.

Anschließend folgen zusammengetragene Beschreibungen von Problemstellungen, die sich durch die bestehende Regelung spezifisch für diese Personengruppe ergeben. Es folgt die weitere Entwicklung, veranschaulicht anhand von einschlägigen Urteilen und weiteren, speziell für die Unterstützung dieser Gruppe gefährdeter Personen geschaffenen Gesetzesänderungen und -neueinführungen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde hier auf verschiedene Geschlechtsbezeichnungen verzichtet und nach Möglichkeit geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die Arbeit soll alle Menschen gleichermaßen ansprechen.

2 Begründung der Themenwahl

Die Regelungen des Sorge- und Umgangsrechts sind speziell in der Alltagspraxis von Gewaltschutzeinrichtungen wie Frauenhäusern und Beratungsstellen ein sehr präsent Thema. In der täglichen Arbeit mit den Betroffenen ergeben sich immer wieder Konflikte um diesen Bereich. Daher ist die Auseinandersetzung mit den entsprechenden juristischen Grundlagen wichtiger Teil dieser Aufgabe. Die vorliegende Arbeit soll die Rechtsentwicklung dieses Gebiets und die damit zusammenhängenden Problemlagen für die Zielgruppe klärend zusammenfassen.

3 Ausgangssituation vor der Kindschaftsrechtsreform von 1998

Dem neu geregelten Kindschaftsrecht von 1998 war bereits im Jahr 1980 eine umfassende Änderung des Rechts der elterlichen Sorge vorausgegangen. Nachdem das Gleichberechtigungsgesetz bereits einige Veränderungen für das Kindschafts-

recht zur Folge gehabt hatte, wurde eine Reform vorgenommen, die speziell das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern betraf.¹ Die Begründung im entsprechenden Gesetzesentwurf lautete wie folgt:

„Das Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht in der Terminologie und in der Ausgestaltung verschiedener Vorschriften nur noch unvollkommen dem Verständnis, das heute über das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern sowie über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten besteht. Der Gedanke zunehmender Selbstverantwortlichkeit des heranwachsenden Kindes sowie der gegenseitigen Rücksicht- und Beistandspflichten ist hervorzuheben, der Schutz der Kinder ist zu verbessern. Ein betroffenes Kind ist bei der Sachverhaltsermittlung in gerichtlichen Verfahren stärker einzubeziehen.“²

Neu war die Vorschrift des § 1618 BGB, demzufolge Eltern und Kinder „einander Beistand und Rücksicht schuldig sind“. Damit wurde auf die Kritik reagiert, dass vorgelegte Entwürfe die Rechte der Eltern zu stark, ihre Pflichten aber zu wenig betonten. Die Vorschrift ist zwar mit keinen Sanktionen verbunden, ist aber bedeutend für die Auslegung anderer kindschaftsrechtlicher Vorschriften.³ Außerdem können aus ihr konkrete Beistandspflichten abgeleitet werden.⁴ Die Verpflichtung gilt lebenslang, auch über Volljährigkeit und eine Hochzeit des Kindes hinaus.⁵

§ 1626 Abs 1 besagt, dass Vater und Mutter das Recht und die Pflicht haben, für das minderjährige Kind zu sorgen und, laut Abs 2, dabei dessen „wachsende Fähigkeit und wachsendes Bedürfnis zu selbstständigem verantwortungsvollem Handeln“ berücksichtigen sowie das Kind betreffende Fragen seinem Entwicklungsstand entsprechend mit ihm besprechen müssen. Es wird nicht mehr in einem besonderen Absatz erwähnt, dass sich die elterliche Sorge auf die Minderjährigkeit des Kindes beschränkt. Außerdem wurde der Aspekt der Vertretung des Kindes, welche nach wie vor Teil der elterlichen Sorge ist, nicht mehr hier, sondern in § 1926 Abs. 1 BGB benannt.⁶

Der zuvor verwendete Begriff der „elterlichen Gewalt“ wurde durch „elterliche Sorge“ ersetzt, um das Wesen der Beziehung zwischen Eltern und Kind klarer und verständlicher zu bezeichnen und den Inhalt der Elternverantwortung mehr zu betonen. Da das Verständnis der „elterlichen Gewalt“ sich bereits weg von einem

1 [Brokamp], S. 131

2 [Belchaus], S. 26

3 vgl. [Belchaus], S. 36

4 [Belchaus], S. 37

5 [Belchaus], S. 38

6 [Belchaus], S. 37

„eigennützigem Herrschaftsrecht“ hin zum „pflichtgebundenen Schutz des Minderjährigen dienenden Rechts“ entwickelt hatte, sollten mit der Anpassung des Begriffs Missverständnisse vermieden werden. Sonst könne etwa der Eindruck entstehen, die Eltern seien berechtigt, Reife und Verstand des Kindes zu ignorieren, oder der Begriff „Gewalt“ sogar zu der Annahme führen, eine körperliche Züchtigung sei Bestandteil der Erziehung.⁷

§ 1626 gab Anlass zu heftigen Diskussionen. Die eine Seite begrüßte die Einschränkung des elterlichen Erziehungsrechts zugunsten des Kindeswohls aufgrund größerer Selbstbestimmung durch Mitspracherecht der Kinder. Auf der anderen Seite gab es verfassungsrechtlich begründete Bedenken, das Vorschreiben von Erziehungsmethoden sei ein zu großer Eingriff in das Elternrecht.⁸ Es wurde außerdem befürchtet, dass, wenn dieser Erziehungsstil rechtlich vorgeschrieben werden konnte, dies zukünftig auch mit jedem anderen, also auch einem autoritären Erziehungsstil, möglich sei.⁹

§ 1627 regelt die Ausübung der elterlichen Sorge, welche diese „in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes“ ausüben haben. Dies bedeutet, dass sie erstens in ihrem Elternrecht von staatlichen Eingriffen abgeschirmt sind, zweitens jeweils für sich ihre Entscheidungen in Bezug auf das Wohl des Kindes überprüfen müssen und drittens auch, dass sie angehalten sind, einen gemeinsamen Beschluss zu fassen.¹⁰

§ 1628 gibt einem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, bei nicht überwindbaren Meinungsverschiedenheiten der Eltern eine das Kind betreffende Entscheidung auf einen Elternteil zu übertragen. Mit dieser Regelung wurde die Gesetzeslücke geschlossen, die bei der Abschaffung des Alleinentscheidungsrechtes des Vaters im Zuge des Gleichberechtigungsgesetzes entstanden war.¹¹

Aus demselben Grund steht die Vertretung des Kindes nun laut § 1629 beiden Eltern zu, es sei denn, ein Elternteil übt die elterliche Sorge allein aus oder hat die Entscheidung nach § 1628 übertragen bekommen.

§ 1631 definiert die Inhalte der Personensorge, welche das Recht und die Pflicht umfasst, „das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen“. Hier wurden außerdem in Abs. 2 „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen“ für unzulässig erklärt.¹²

7 [Belchus], S. 38

8 [Brokamp], S. 149 f.

9 [Brokamp], S. 149 f.

10 [Belchus], S. 43

11 [Belchus], S. 45

12 [Belchus], S. 58

§ 1632 regelt die Herausgabe des Kindes, welche aufgrund des Aufenthaltsbestimmungsrechtes ebenfalls zur Personensorge gehört und von jedem gefordert werden kann, der das Kind den Eltern oder einem Elternteil vorenthält. Sollte ein Elternteil vom anderen die Herausgabe des Kindes fordern, so entscheidet das Familiengericht.¹³

In § 1634 wird die Umgangsbefugnis und das Auskunftsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils geregelt. Demnach steht beides jetzt nicht mehr nur einem geschiedenen, sondern auch einem von Anfang an nichtehelichen Elternteil zu. Der Begriff des persönlichen „Verkehrs“ mit dem Kind wurde hier durch „Umgang“ ersetzt.¹⁴ Außerdem wurde in Abs. 1 Satz 2 eine neue Wohlverhaltensklausel hinzugefügt, laut der der sorgeberechtigte Elternteil „alles zu unterlassen hat, was die Beziehung zum anderen Elternteil erschwert“.¹⁵

Ziel ist es hier, genau zu regeln, wie Eltern und Kinder zueinander stehen, wenn ein Elternteil nicht sorgeberechtigt ist. Die „Bindung und Verbindung zum anderen Elternteil“ sollte erhalten bleiben.¹⁶

§1665 hatte zuvor alle Regelungen für den Fall enthalten, dass der Vater die elterliche Gewalt nicht ausüben konnte. Er ist aufgrund des Gleichberechtigungsgesetzes ebenfalls aufgehoben. Alle neuen Regelungen befinden sich in § 1693.¹⁷

Der Hauptschwerpunkt der Reform lag auf § 1666. Er ist gleichzeitig der bis in die Schlussphase am heftigsten umstrittene Teil. Sein vorrangiges Ziel war es, „dem Kindeswohl und Kinderrecht stärker als bisher Geltung zu verschaffen“.¹⁸ Das wesentliche Anliegen war die Abschaffung des Verschuldenserfordernisses als Grundlage für ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes bei Kindeswohlgefährdung. Gegenstimmen hielten dies aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für nicht verfassungsgemäß. Dagegen sprach, dass es in Ausübung des Wächteramtes des Staates eine objektive Verletzung des Wohls des Kindes auch unabhängig von einem Verschulden der Eltern zu verhüten gilt.¹⁹

§ 1666 betrifft also Kindeswohlgefährdungen „durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten Dritter“ und erlaubt es dem Vormundschaftsgericht in allen Fällen

13 [Belchaus], S. 78

14 [Brokamp], S.136

15 [Belchaus], S. 88

16 [Belchaus], S. 89

17 [Belchaus], S. 125

18 [Brokamp], S. 134

19 [Belchaus], S. 127

eingreifen, wenn die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.²⁰

In § 1666 a ist gesondert die „Trennung des Kindes von der elterlichen Familie“, sowie die „Entziehung der Personensorge bei Gefährdung des Kindeswohls“ geregelt. Die dabei neu hinzugefügte Vorschrift, nach der ein Eingreifen nur erlaubt ist, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann, sollte dem schon erwähnten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen.²¹

§ 1671 umfasst die Regelung der elterlichen Sorge nach Scheidung der elterlichen Ehe. Die Entscheidungsgewalt darüber, welcher Elternteil die alleinige Sorge für das Kind erhält, wurde hier dem Familiengericht zugesprochen.

Die elterliche Sorge stand in diesem Fall nur einem Elternteil zu, was das Kind vor den Spannungen bewahren sollte, die aufgrund der Trennung zwischen den Eltern bestand. Die Bindung des Kindes an den anderen Elternteil sollte jedoch durch die Umgangsbefugnis erhalten werden.²²

Dabei wurde diese Entscheidung zugunsten nur eines Elternteils als notwendig erachtet und galt als höher zu bewertende Entscheidungsgrundlage als die Bindungen des Kindes.²³ Verschiedene Bewertungskriterien kamen zum Einsatz, um den besser geeigneten Elternteil festzustellen.

Das „Förderungsprinzip“ besagt, dass anhand von Persönlichkeit, Lebensverhältnissen und Fähigkeiten beurteilt wird, welcher Elternteil am besten geeignet ist, die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes zu fördern und dessen Persönlichkeitsentfaltung zu unterstützen.²⁴

Beim „Kontinuitätsprinzip“ wird besonders beachtet, bei welchem Elternteil das Kind weniger Brüche in seinem gewohnten Lebensfluss hinnehmen musste. Es sollte also nicht unnötig vom bisher allein betreuenden Elternteil zum anderen wechseln müssen oder aus seinem gewohnten Umfeld herausgerissen werden, wenn kein triftiger Grund dafür sprach.²⁵

Auch die Bindungen des Kindes an seine Eltern und Geschwister werden in die Beurteilung einbezogen, um das Kind nicht unnötig von sehr wichtigen Bezugspersonen zu trennen und ihm möglichst viele Beziehungen zu erhalten. Geschwister sollten nach Möglichkeit nicht getrennt werden.²⁶

20 [Belchaus], S. 129

21 [Belchaus] S. 137

22 [Belchaus], S. 89

23 [Belchaus], S. 147

24 [Parr], S. 125

25 [Parr], S. 126

26 [Parr], S. 126 f.

Der Wille des Kindes wurde ebenfalls berücksichtigt, da sich daraus auch ableiten lässt, welche persönlichen Bindungen bestehen, und er Ausdruck von Selbstbestimmung ist. Es gab jedoch keine festgelegte Altersgrenze für eine Berücksichtigung des Kindeswillen.²⁷

Auch ein Fehlverhalten eines Elternteils gegenüber dem Kind oder dem anderen Elternteil konnte den Ausschlag geben, dies ist aber nicht mit der Feststellung der Scheidungsschuld zu verwechseln.²⁸

Es gab keine feste Ordnung der Relevanz dieser Kriterien. Tendenziell wurde die Befriedigung der emotionalen Bedürfnisse des Kindes höher bewertet als die der materiellen.²⁹

Die Regelung war begründet auf der Annahme, dass mit einer Ehescheidung das entsprechende Familienkonstrukt nicht mehr existiere und es daher dem Wohl des Kindes diene, es möglichst schnell der Sorge eines Elternteils zu unterstellen.³⁰ Eine gemeinsame elterliche Sorge war laut § 1671 Abs. 4 S. 1 nicht vorgesehen. Dies wurde allerdings bereits im November 1982, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Sorgerechtsgesetzes, wieder für nichtig erklärt.³¹ Das Bundesverfassungsgericht erklärte diese Regelung am 03.11.1982 für verfassungswidrig, da sie als übermäßiger Eingriff in das Elternrecht galt. Von nun an bestand also unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der gemeinsamen Sorge für geschiedene Eltern.³²

Als Folge dieses Urteils entbrannt eine Debatte darüber, ob das gemeinsame Sorgerecht, einen übereinstimmenden Elternvorschlag vorausgesetzt, als Regelfall oder weiterhin als Ausnahme zu betrachten sei.³³ Eine Rechtstatsachenstudie von Jutta Limbach ergab, dass in den Jahren 1983-1985 bundesweit nur in etwa 1-2% der Fälle das Sorgerecht beiden Eltern gemeinsam belassen wurde.³⁴ Eine im Zuge derselben Untersuchung durchgeführte Richterbefragung ergab eine gewisse Skepsis gegenüber der gemeinsamen Sorge bei vielen Richterinnen und Richtern.³⁵

Uwe-Jörg Jopt sprach sich im Jahr 1987 dafür aus, dass eine gemeinsame Sorge aus Gründen des Kindeswohls als Regelfall angestrebt werden solle, da dies auch

27 [Parr], S. 127

28 [Parr], S. 128

29 [Parr], S. S. 128

30 [Brokamp], S. 201

31 [Brokamp], S. 707

32 [Schimke], S. 2f

33 [Limbach], Vorwort von Hans A. Engelhard, S. 9

34 [Limbach], S. 14

35 [Limbach], S. 15

aus der Perspektive des Kindes sinnvoll sei. Er bezeichnet dabei das Fortbestehen der emotionalen Beziehung zu beiden Eltern als das fundamentale Bedürfnis des Kindes schlechthin.³⁶

3.1 UN-Kinderrechtskonvention

Am 20.11.1989 hatte die Generalversammlung der vereinten Nationen die UN Kinderrechtskonvention verabschiedet, die in Deutschland am 05.04.1992 in Kraft getreten war. Diese basiert auf vier Grundprinzipien: dem Diskriminierungsverbot, dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, dem Kindeswohlprinzip, welches staatliche Stellen verpflichtet, Interessen von Kindern vorrangig zu behandeln, sowie dem Recht auf Beteiligung, nach dem staatliche Entscheidungsträger die betroffenen Kinder einbeziehen müssen.

Mit der Konvention wurde unter anderem auch festgelegt, dass:

- Kinderrechte ausnahmslos für alle Kinder gelten, (Art. 2)
- das Elternrecht respektiert werden müsse (Art. 5)
- ihr Wille in allen sie betreffenden Punkten berücksichtigt werden muss, (Art. 12)
- die Verantwortung für ihr Wohl in erster Linie die Eltern tragen (Art. 18)
- und sie vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung zu schützen sind. (Art. 19)

4 Kindschaftsrechtsreform von 1998

Mit der Reform des Kindschaftsrechts fand eine Anpassung an das veränderte Familienverständnis und den Wandel hin zu vielfältigeren Familienformen statt. Damit sollte auf Forderungen nach einem „offeneren Rahmen für die soziale Wirklichkeit“ und die „Besonderheiten des Einzelfalls“ eingegangen werden.³⁷ Außerdem bestanden einige Widersprüche zur Verfassung, die sich aufgrund verschiedener Urteile des Bundesverfassungsgerichts ergeben hatten,³⁸ und die mit der Reform ebenfalls beseitigt werden sollten. Weitere Gründe für eine Neustrukturierung des Kindschaftsrechts fanden sich sowohl in der nationalen als auch in der internationalen Rechtsentwicklung und im Wandel der innerdeutschen Situation durch die Wiedervereinigung von DDR und Bundesrepublik.³⁹

36 [Jopt], S. 878

37 [Greßmann], S. 1

38 [Parr], S. 157

39 [Parr], S. 157

4.1 Ziele des Kindschaftsrechtsreformgesetzes

Im Fokus der Reform stand die Verbesserung der Rechte des Kindes und die bessere Förderung des Kindeswohls. Zum ersten Mal wurde hier ein Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern anerkannt.⁴⁰ Die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt sollte stärker betont und seine Beziehung zu beiden Eltern stärker gefördert werden.⁴¹

In Art. 12 ist außerdem verankert, dass der Wille von Kindern, die in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, in einem sie betreffenden Zusammenhang zu berücksichtigen ist.⁴²

Ein weiterer wichtiger Punkt war die generelle rechtliche Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder, da eine solche Unterscheidung aufgrund gesellschaftlicher Hintergründe einer grundsätzlichen Stärkung von Kinderrechten widersprochen hätte.⁴³ Der Verfassungsauftrag des Artikel 6 Abs. 5 des Grundgesetzes, laut dem die nicht ehelichen Kinder den ehelichen in Bezug auf ihre Entwicklungsbedingungen und ihre gesellschaftliche Stellung gleich positioniert werden sollten, wurde damit nach 50 Jahren erfüllt.⁴⁴

Konsequenterweise wurden dementsprechend auch Scheidung und Trennung in dieser Hinsicht gleichgestellt⁴⁵, da sich unabhängig vom Familienstand für die betroffenen Kinder mit der Beendung der Beziehung ihrer Eltern die gleiche Änderung ihrer sozialen Lebenssituation ergibt.

Dies entsprach auch der gesellschaftlichen Entwicklung, in der sich ein „Anwachsen der nichtehelichen Lebensgemeinschaften“ deutlich abzeichnete. Die Scheidungsrate hatte sich in allen Bundesländern im Zeitfenster von 1970 bis 1994 beinahe verdoppelt, mit einem Anstieg von 17% auf 37%. Außerdem gab es ca. zehnmal so viele nichteheliche Lebensgemeinschaften wie vor 1970.^{46 47}

Angesichts dieser Situation verabschiedete man sich auch auf Seiten des Gesetzgebers von der Annahme, eine elterliche Ehe sei als Garant für eine stabile und dauerhafte Beziehung zu betrachten und damit im Sinne des Kindes zu bevorzugen. Dies war zur Zeit der Schaffung der Sorgerechtsregelung noch als

40 [Brokamp], S. 208

41 [Greßmann], S. 16

42 [Parr], S. 158

43 [Brokamp], S. 208 f.

44 [Brokamp], S. 210

45 [Brokamp], S. 220

46 [Parr], S. 158

47 [Schimke], S. 7

verfassungsgemäß betrachtet und vom Bundesverfassungsgericht entsprechend bestätigt worden.⁴⁸

Anlass hierzu gab auch die Wiedervereinigung, da in der ehemaligen DDR schon seit dem Jahr 1965 nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden worden war, sodass diese Differenzierung, nachdem sie zwar in Teilen im Zuge des Einigungsvertrags in die neuen Bundesländer eingeführt wurde, auf Dauer nicht aufrecht zu erhalten war.⁴⁹

Auch die Elternrechte sollten verbessert werden, weil ihre Autonomie als maßgeblich für verantwortungsbewusstes Handeln im Sinne ihrer Kinder und somit für deren Entwicklung betrachtet wurde.⁵⁰

Die Umstrukturierung sollte außerdem unnötige Überschneidungen beseitigen, um das Gesetz überschaubarer und verständlicher zu gestalten.⁵¹

4.2 Recht der elterlichen Sorge

Der Grundgedanke war es, dass hier nicht der elterliche Machtanspruch, sondern „das Bedürfnis des Kindes nach Schutz und Hilfe“ und die Unterstützung seiner Entwicklung zu einer „eigenverantwortlichen Persönlichkeit“ im Vordergrund stehen sollte.⁵²

In der Definition der elterlichen Sorge nach § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB wurde statt „der Vater und die Mutter“ nun der Begriff „Eltern“ verwendet, um den Aspekt der Gemeinsamkeit zu betonen. Außerdem wurde die Reihenfolge der Begriffe „Recht und Pflicht“ (zur elterlichen Sorge) in „Pflicht und Recht“ geändert, da dies der Lebenswirklichkeit und der Priorisierung der Verantwortung für das Wohlbefinden des Kindes besser entsprach.⁵³ Der Paragraph erhielt einen neuen Abs. 3, in dem definiert wurde, dass der Umgang mit beiden Elternteilen und anderen wichtigen Bezugspersonen in der Regel zum Wohl des Kindes gehört.⁵⁴

Die in § 1631 Abs. 2 bereits genannte Unzulässigkeit „entwürdigender Erziehungsmaßnahmen“ wurde in der neuen Fassung noch weiter ausformuliert. Der Absatz lautet nun: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig“.⁵⁵

48 [Parr], S. 158

49 [Parr], S. 159

50 [Brokamp], S. 209

51 [Brokamp], S. 209

52 [Greßmann], S. 81

53 [Greßmann], S. 82

54 [Parr]S. 160

55 [Parr]S. 161

Der neuen Formulierung war eine heftige Debatte im Bundesrat vorausgegangen. Als entwürdigend waren in der Rechtsprechung solche Maßnahmen definiert, die nicht durch den Zweck der Erziehung zu rechtfertigen waren und dem Ziel, das Kind zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit heranwachsen zu lassen, entgegenstanden, indem sie dessen Selbstbewusstsein schädigten. Strittig war es, ob ein Verbot körperlicher Züchtigungsmaßnahmen grundsätzlich von diesem Paragraphen mit eingeschlossen wurden oder ob diese in einem gewissen Rahmen mit dem Erziehungskonzept vereinbar waren. Man hielt diese jedoch zu dieser Zeit noch überwiegend für zulässig.⁵⁶

Das neue Kindschaftsrecht sah auch die Möglichkeit einer gemeinsamen elterlichen Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern vor. Dabei stand im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr zur Debatte, ob diese überhaupt eingeführt werden sollte, sondern lediglich ihre Ausgestaltung, da eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Mai 1991 den Gesetzgeber verpflichtete, die Rechtslage in dieser Hinsicht an das Grundgesetz anzupassen.⁵⁷

Es war für grundsätzlich verfassungswidrig erklärt worden, dass nicht verheiratete Eltern keine gemeinsame Sorge für nichteheliche Kinder ausüben konnten. Die Alleinsorge hatte bei dieser Konstellation zuvor grundsätzlich der Mutter zugestanden. Die damit verbundene Schlechterstellung nichtehelicher Väter war ebenfalls nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.⁵⁸

Die gemeinsame elterliche Sorge trat bei Unverheirateten jedoch nicht automatisch ein, sondern war an die Abgabe einer Erklärung der Eltern gebunden.

Die Regelung sollte nichteheliche Kinder davor schützen, automatisch in einen Konflikt der Eltern mit hineinzugeraten, da berücksichtigt werden musste, dass ihre Eltern sich möglicherweise nicht in einer stabilen Lebensgemeinschaft befanden, sondern die Kinder auch im Zuge einer flüchtigen Beziehung entstanden sein können. In solchen Fällen könne es gute Gründe geben, sich bewusst, und durchaus auch zum Vorteil des Kindes, gegen eine gemeinsame Sorge zu entscheiden.⁵⁹

Damit konnte die gemeinsame elterliche Sorge nun also entweder durch eine Heirat der Eltern vor oder nach der Geburt des Kindes hergestellt werden oder indem sie eine schriftliche Sorgeerklärung abgaben. In beiden Fällen basierte die Sorgerechtsregelung auf Einvernehmlichkeit und es war sichergestellt, dass die gemeinsame Sorge nicht gegen den Willen eines Elternteils eintreten konnte.

56 [Parr]S. 160 f.

57 [Greßmann], S. 86

58 [Parr], S. 157

59 [Greßmann], S. 87

Beendet werden konnte die gemeinsame elterliche Sorge weiterhin nur durch eine gerichtliche Entscheidung, allerdings auf zweierlei Arten. Entweder indem ein Elternteil auf seinen Antrag ⁶⁰ hin (gemäß § 1671 Abs. 1 und 2 BGB) die Alleinsorge zugesprochen bekam, oder von Amts wegen, gemäß des ebenfalls neugestalteten § 1666 Abs. 1 BGB, der die Möglichkeit eröffnet, bei (drohender) Kindeswohlgefährdung einzugreifen. Letztere sollte von der Neufassung des § 1671 nicht beeinflusst werden. ⁶¹ In dem Fall, dass „die elterliche Sorge aufgrund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss“, schreibt § 1671 Abs 3 vor, dass Abs. 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen dürfen. ⁶²

Es war also recht einfach möglich eine gemeinsame elterliche Sorge zu begründen, nicht aber diese ohne Weiteres zu widerrufen. ⁶³

Dem Antrag eines Elternteils auf die alleinige Sorge war laut § 1671 BGB durch das Gericht stattzugeben, wenn „der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht“. ⁶⁴ Sollte der andere Elternteil nicht zustimmen, kann das Gericht die alleinige Sorge nur dann dem antragstellenden Elternteil übertragen, „wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht“.

In der Konsequenz kann das Gericht aus der Idee heraus, dass dies die grundsätzlich bessere Lösung ist, die gemeinsame elterliche Sorge gegen den Willen eines oder beider Elternteile bestehen lassen. Dagegen spricht jedoch das Auftreten von Gewaltanwendung eines Elternteils. ⁶⁵

Bisher war im Falle einer Scheidung automatisch das Familiengericht in Aktion getreten, um eine Entscheidung über die elterliche Sorge zu fällen. ⁶⁶ Ohne einen Antrag auf Alleinsorge von einem Elternteil blieb die gemeinsame Sorge nun auch nach einer Trennung der Eltern oder nach einer Scheidung ihrer Ehe bestehen. ⁶⁷ Diese Neuregelung führte in der Fachöffentlichkeit zu der Befürchtung, die Interessen des Kindes könnten dabei übersehen werden, da weder das Kind selbst noch das Jugendamt die Möglichkeit habe, sich zur Situation zu äußern, weil keine

60 [Parr], S. 165

61 [Greßmann], S. 96/254

62 [Parr], S. 166

63 [Wiesner], S. 10

64 [Parr], S. 164

65 [Parr], S. 166 zit. BT Drucks. 13/4899 S. 99

66 [Greßmann], S. 96 / 245

67 [Wiesner], S. 10

eigene Antragsbefugnis für sie vorgesehen war.⁶⁸ Außerdem bestand „die Sorge, dass Eltern nach einer Trennung eben gerade keine bewusste Entscheidung für die gemeinsame Sorge trafen, weil diese automatisch durch ihr Nichthandeln eintrat.“⁶⁹

Als Gründe gegen einen automatischen Eingriff des Familiengerichts bei einer Scheidung nannte die Gutachterin Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer im Zuge des 59. deutschen Juristentages unter anderem, dass eine Trennung nicht verheirateter Paare den Behörden und Gerichten gar nicht bekannt werde. Hier fände also auch keine automatische Intervention statt, weshalb es im Sinne einer Gleichbehandlung ehelicher und nicht ehelicher Kinder konsequent sei, diese auch bei geschiedenen Paaren zu unterlassen. Außerdem sei ein Einschalten des Familiengerichts ohne konkreten Anlass generell ein zu großer Eingriff in die Verantwortung der Eltern. Das bisherige Recht setze unzutreffenderweise eine Scheidung der Eltern grundsätzlich mit einer Kindeswohlgefährdung gleich.⁷⁰

Eine aufgezwungene gerichtliche Entscheidung berge die Gefahr, eine „Kampfhaltung“ der Eltern erst zu wecken, da sie eine ohnehin angespannte Situation schnell in unnötigem Maße zusätzlich verschärfen könne, was in letzter Konsequenz dem Wohl des Kindes mehr schade als nütze.⁷¹

Um den oben genannten Befürchtungen zu begegnen, wurden zwei Vorschläge des Bundesrates durch den Rechtsausschuss des Bundestages übernommen. Diese besagen, dass in Verbindung mit einem Scheidungsverfahren auf die Möglichkeit einer Beratung bei der Jugendhilfe hinzuweisen ist. „Außerdem sollen Richter verpflichtet sein, Eltern auch zur elterlichen Sorge anzuhören.“⁷²

In Abs 1 Nr. 1 von § 622 Zivilprozessordnung muss ein Elternteil, der die Scheidung verlangt, in seinem Antrag bereits Auskunft darüber geben, ob es gemeinsame minderjährige Kinder gibt, woraus sich weitere Anhörungs- und Informationspflichten ergeben. Die Gerichte müssen daraufhin dem Jugendamt alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen, damit sichergestellt ist, dass dieses die Eltern über alle ihnen zustehenden Beratungsmöglichkeiten informieren kann (§ 17 Absatz 3 SGB VIII).⁷³

68 [Parr], S. 164

69 [Wiesner], S. 10-11

70 [Greßmann], S. 100

71 [Greßmann], S. 101 f.

72 [Wiesner], S. 11

73 [Wiesner], S. 11

4.3 Umgangsrecht

Hierbei handelt es sich um den laut Iris Brokamp konfliktreichsten Teil sowohl der Beziehung zwischen den (getrennten) Eltern als auch ihrer jeweiligen Beziehung zum Kind.⁷⁴

Dies begründet sie sowohl mit der Gefahr, dass Eltern ihre unverarbeiteten Konflikte über das Kind oder auf dessen Rücken auszutragen versuchen, als auch mit dem Druckmittelpotenzial, das in der Möglichkeit steckt, den Umgang als Konsequenz auf das Verhalten des Expartners entweder zu gewähren oder zu verweigern, was das Kind zu einem Spielball und damit ebenfalls zum Leidtragenden machen würde.⁷⁵ Hier sollte durch ein einheitliches Umgangsrecht Abhilfe geschaffen werden.⁷⁶

Nach der Kindschaftsrechtsreform kommt es bezüglich des Umgangs nicht mehr darauf an, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder waren oder welche Sorgerechtsregelung getroffen wurde.⁷⁷

Nachdem zuvor noch kein subjektives Umgangsrecht des Kindes vorgesehen gewesen war, wurde nun ein eigenes „großes Umgangsrecht“ mit jedem Elternteil für das Kind geschaffen, welches schon seit längerem gefordert worden war.⁷⁸ Das Ermöglichen des Kontakts zu für das Kind wichtigen Bezugspersonen wurde ausdrücklich als Teil der elterlichen Sorge ausgewiesen, da laut § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB „der Umgang mit beiden Eltern in der Regel zum Kindeswohl gehört“. Damit wird anerkannt, dass der Umgang nicht nur im Interesse der Eltern liegt, sondern auch ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung des Kindes ist.⁷⁹

§1626 besagt weiterhin: „Eine Einschränkung oder ein Ausschluss für längere Zeit ist nur möglich, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet scheint. In diesen Fällen ist jedoch verstärkt auf die Möglichkeit des beschützten Umgangs zu achten. Lediglich wenn dieser keine Gewähr für die Sicherheit und das Wohl des Kindes bieten kann, soll der Ausschluss des Umgangsrechts in Betracht kommen“.⁸⁰

74 [Brokamp], S. 228

75 [Brokamp], S. 228 f.

76 [Brokamp], S. 228 f.

77 [Parr], S. 172 f

78 [Greßmann], S. 147 f.

79 [Greßmann], S. 150

80 [Parr], S. 174

Eine wesentliche Neuerung bedeutet auch der neu eingefügte Satz 2 in § 33 Abs. 2 FGG, wonach eine Gewaltanwendung gegen das Kind zur Durchsetzung des Umgangsrechts unzulässig ist.⁸¹

Gleichzeitig wird auch die Elternautonomie gestärkt, was ebenfalls Ziel der Reform war. Können Eltern sich einigen, wie sie die Umgangskontakte gestalten wollen, wird eine Regelung durch das Gericht nicht für nötig erachtet. Nur in strittigen Fällen entscheidet das Familiengericht. Es beschließt dann auch die nähere Ausprägung des Umgangs, bezüglich Intensität, Dauer, Häufigkeit, vorübergehender Einschränkungen und Ausschlüssen.⁸²

In den §§ 1684 ff. BGB wurde das gesamte Umgangsrecht neu geregelt.⁸³ Dabei ist nun nicht mehr von „persönlichem Umgang“, sondern nur noch von „Umgang“ die Rede. Das Familiengericht sollte auch den nicht persönlichen Kontakt, wie etwa die Anzahl geschriebener Briefe oder die Frequenz und den Zeitpunkt von Telefongesprächen, bei Bedarf näher bestimmen können, wenn ein persönlicher Kontakt aufgrund von Krankheit, zu großer Entfernung oder anderer Hinderungsgründe nicht stattfindet.⁸⁴

Das Recht des Kindes auf Umgang richtet sich gegen den betreuenden Elternteil, falls dieser den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zu verhindern versuchen sollte, und auch gegen den nicht betreuenden Elternteil, welcher zum Umgang mit dem Kind verpflichtet werden kann.⁸⁵ Der betreuende Elternteil kann in diesem Fall in Vertretung des Kindes dessen Recht hierauf geltend machen. Zeigt der betreuende Elternteil ebenfalls keine Motivation, den Umgang durchzusetzen, kann gemäß § 50 FGG ein Verfahrenspfleger bestellt werden, um als „Anwalt des Kindes“ für dessen Umgangsrecht einzutreten. Vor der Neuregelung bestimmte der betreuende Elternteil allein über diese Frage.⁸⁶ „Mit der Kindschaftsrechtsreform wurde ein neues Verfahren eingeführt, geregelt in § 52 a FGG: „Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang mit dem gemeinsamen Kind vereitelt oder erschwert, so vermittelt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern.“⁸⁷

81 [Parr], S. 174

82 [Parr], S. 174

83 [Greßmann], S. 147

84 [Greßmann], S. 147

85 [Greßmann], S. 147

86 [Greßmann], S. 148 f / [Filter], S. 151

87 [Filter], S. 154

Die Neufassung beinhaltet in §1684 Abs 2 weiterhin die auch schon im alten Recht geltende Wohlverhaltensklausel, welche besagt, dass beide Eltern die Beziehung des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht durch wie auch immer geartete Maßnahmen negativ beeinflussen dürfen.⁸⁸

Die Ausgestaltung als Kinderrecht sollte eine „Signalwirkung“ auf beide Eltern haben, um sie im Interesse ihres Kindes dazu anzuhalten, den Umgang weder zu vereiteln noch sich ihm zu entziehen.⁸⁹

Die vorherige Auslegung des Umgangsrechts als ein Recht der Eltern auf den Umgang mit ihrem Kind bedeutete im Umkehrschluss, dass es keine durchsetzbare Verpflichtung gab, einem Umgangswunsch des Kindes nachzukommen, wenn der entsprechende Elternteil auf sein Recht verzichtete.⁹⁰ Aufgrund der Auslegung als Elternrecht gerieten die Belange des Kindes leicht in den Hintergrund und so waren entsprechende Forderungen nach einer Orientierung an den Bedürfnissen des Kindes laut geworden.⁹¹

§ 1684 Abs. 4 Satz 3 und 4 BGB regeln den sogenannten „beschützten“ oder begleiteten Umgang. Dabei handelt es sich um Umgangskontakte in Anwesenheit Dritter, beispielsweise Jugendamtsmitarbeiter, welche zum Schutz des Kindes angebracht sein können, wenn etwa ein nicht bewiesener, aber möglicherweise begründeter Verdacht des Missbrauchs oder eine drohende Gefahr der Kindesentziehung durch den umgangsberechtigten Elternteil besteht.⁹² Völlig ausgeschlossen werden darf der Umgang nur, wenn diese Maßnahme nicht ausreichend ist, um das Kindeswohl zuverlässig zu schützen.⁹³ Das Familiengericht ist für sämtlichen Beschränkungen des Umgangs zuständig. Eine Umgangsbegleitung kommt entweder auf Antrag beim Jugendamt zustande oder wird vom Familiengericht angeordnet. Eine Beratung der Eltern und Kinder unterstützt meistens die Umgangsbegleitung.⁹⁴ Der begleitete Umgang erfordert einen „mitwirkungsbereiten Dritten“, der willens und in der Lage ist, den Umgangskontakt zu begleiten und gegebenenfalls den Schutz des Kindes sicherzustellen. Die bisherige Regelung des §1634 Abs. 2 Satz 1, die es dem Familiengericht auch „gegenüber Dritten“ erlaubt, verbindliche Anordnungen zu

88 [Brokamp], S. 231

89 [Greßmann], S. 151

90 [Brokamp], S. 229

91 [Brokamp], S. 229

92 [Greßmann], S. 155

93 [Greßmann], S. 154 f.

94 [Schüler], S. 274

treffen, ist nicht dazu gedacht, eine Begleitperson zu bestimmen.⁹⁵ Bevor ein begleiteter Umgang verordnet wird, muss sich das Gericht überzeugen, dass ein mitwirkungsbereiter Dritter zur Verfügung steht.⁹⁶

Es muss grundsätzlich nach der konkreten Situation im Einzelfall entschieden werden, ob ein Umgangsausschluss angebracht ist, um einer Gefährdung für die körperliche und seelische Entwicklung des Kindes zu begegnen. Hier hat das neue Recht die Eingriffsschwelle insgesamt erhöht.⁹⁷

Eine weitere wichtige Neuerung bestand in der unter § 1685 neu eingeführten Regelung des Umgangs des Kindes mit Dritten. Durch sie erhielten auch Großeltern, Geschwister und andere Personen, zum Beispiel solche, mit denen das Kind längere Zeit im selben Haushalt gelebt hat, ein Recht auf Umgang mit dem Kind, vorausgesetzt, dass es „dem Wohl des Kindes dient“. Sozialbeziehungen zu wesentlichen Bezugspersonen sollten auf diesem Weg erhalten werden können.⁹⁸

Nach § 1686 Satz 1 kann jeder Elternteil vom anderen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes in dem Umfang verlangen, wie er sie auch bei einem persönlichen Kontakt in Erfahrung bringen könnte, solange ein berechtigtes Interesse besteht und das Kindeswohl dadurch nicht beeinträchtigt wird.⁹⁹

Kinder und Jugendliche haben nach § 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch darauf, über ihr Umgangsrecht beraten zu werden, was ihnen dazu verhelfen soll, diese auch tatsächlich wahrnehmen zu können.

Die Generalklausel des § 1697 a wurde neu eingeführt. Darin wird das Kindeswohl „zur obersten Maxime gerichtlicher Entscheidungen“ erklärt. An diesem soll sich jede Entscheidung der Gerichte in erster Linie orientieren.¹⁰⁰

4.4 Zusammenfassung

In seiner neuen Ausgestaltung setzt das Kindschaftsrechts verstärkt auf Kooperation der Eltern bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber den gemeinsamen Kindern. Sie sind dazu angehalten, ihre Differenzen gegebenenfalls in deren Sinne zurückzustellen und selbstständig möglichst einvernehmliche Lösungen für Konflikte zu finden.

95 [Mühlens; Kirchmeier; Greßmann], S. 170

96 [Salgo], S. 67

97 [Greßmann], S. 232

98 [Filter], S. 51 und [Parr], S. 175

99 [Greßmann], S. 155 f

100 [Greßmann], S. 156

Es liegt eine starke Betonung auf der Wichtigkeit und der Förderung des Umgangs mit beiden Eltern. Die Alleinsorge für das eigene Kind zu er- oder behalten ist insgesamt deutlich schwieriger geworden.

Gerichtliche Eingriffe von außen wurden seltener, stattdessen wurde zu einem stärker auf Anträgen basierenden Konzept übergegangen, womit den Eltern mehr Verantwortung dafür übertragen wird, nötigenfalls selbst aktiv zu werden. Dies stellt ein größeres Zugeständnis an Rechten dar und zeugt von entsprechendem Vertrauen in ihr Urteilsvermögen und ihre Fähigkeiten.

Die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder bedeutet entsprechende Veränderungen in den Rechten und Pflichten unverheirateter Paare. Unverheiratete Mütter haben nicht mehr zwingend automatisch das alleinige Sorgerecht, da den Rechten der Väter hier Rechnung getragen wurde. Generell war nach der Reform eine Tendenz zu beobachten, seltener den Müttern das alleinige Sorgerecht zuzusprechen.¹⁰¹

Das Kindeswohl wird noch stärker betont als zuvor und gilt als genereller Maßstab, da das neue Recht die Stellung und die Perspektive des Kindes als Rechtssubjekt in den Vordergrund stellt.

Neu ist außerdem die Praxis des begleiteten Umgangs, was einerseits eine Vielzahl neuer Möglichkeiten zur individuellen Regelung des Umgangs mit sich bringt und andererseits die Frage aufwirft, wie sich diese konkret umsetzen lassen und wo die geeigneten Begleitpersonen zu finden sind.

4.5 Kritik am neuen Kindschaftsrecht

Nach Inkrafttreten dieser Reform gab es auch viele kritische Stimmen, die auf Schwachstellen hinwiesen, wie bereits auf einer entsprechenden Fachtagung 2000 in Berlin deutlich wurde.

Diese Tagung galt der Bearbeitung von Fragen nach dem Verständnis und der Umsetzung des neuen Rechts in der Praxis. Hier wurde unter anderem die Frage aufgeworfen, wie die verantwortlichen Richterinnen und Richter in den nötigen pädagogischen und psychologischen Kenntnissen aus- und weitergebildet werden könnten. Außerdem ging es um die Frage, wie die dringend notwendige Kommunikation und Kooperation zwischen den Professionen der Justiz und der Jugendhilfe erlernt und realisiert werden könnte.¹⁰²

Ludwig Salgo äußerte sich in erster Linie zur neuen Regelung des Sorge- und Umgangsrechts getrenntlebender Eltern. Zum einen missfiel es auch ihm, dass die

101 [Odenbach; Straub], S. 165

102 [Prestien], S. 8

Reform im Bereich des Sorgerechts nach einer Scheidung oder Trennung „elterliches Schweigen (=kein Antrag) mit Wahrung der Kindesinteressen“ gleichsetze. Es sei im Gegenteil zu erwarten, dass beispielsweise Eltern, die ihr Kind ohnehin vernachlässigten, auch in dieser Situation passiv seien. Außerdem könnten Betroffene durch ihr „Stillschweigen“ leicht verhindern, dass ein bestehender (kindeswohlgefährdender) Konflikt überhaupt bemerkt werde.¹⁰³ Er stimmte mit der Aussage von Dieter Schwab überein, dass das neue Gesetz darauf ausgelegt sei, „eine Abkehr von der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung der Eltern möglichst zu erschweren“ (Schwab 1999).

5 Häusliche Gewalt

Anfang der 2000er Jahre zeichnete sich auch allmählich erste Kritik am neuen Kindschaftsrecht ab, die den Sonderfall der Trennung oder Scheidung nach Vorfällen häuslicher Gewalt betraf. Einige Vorschriften des neuen Kindschaftsrechts, die für den „Regelfall“, sofern im Falle einer Scheidung oder Trennung überhaupt von einem solchen gesprochen werden kann, als sinnvoll und fortschrittlich galten, wurden zunehmend auch in der Fachwelt als ungeeignet oder nur schwer umsetzbar kritisiert, wenn die Beziehung der Eltern oder die Beziehung zwischen Eltern und Kind von physischer oder psychischer Gewalt geprägt ist. Einigen Regelungen wurde zugeschrieben, auf diesen Spezialfall nicht ohne weiteres übertragbar zu sein und sich, wenn sie hier eins zu eins angewandt würden auch zum gravierenden Nachteil der betroffenen Kinder und des geschädigten Elternteils auswirken könnten.

6 Auswirkungen der Reform auf die betroffene Personengruppe

6.1 Besonderheit der Gewaltdynamik in der Paarbeziehung

Schweikert und Schirmmacher haben 2001 auf diese grundsätzliche Diskrepanz zwischen der speziellen Situation von Familien, in denen häusliche Gewalt vorliegt, und der aktuellen Regelung des Kindschaftsrechts hingewiesen.¹⁰⁴

Für Familienrichter stelle sich in diesen Fällen das Problem, immer den Schutz der gefährdeten Familienmitglieder berücksichtigen und diesen mit den Vorgaben

103 [Salgo], S. 78

104 [Schweikert; Schirmmacher]

des Kindschaftsrechts, dem Kind die Beziehung zu beiden Eltern nach Möglichkeit zu erhalten, in Einklang bringen zu müssen.¹⁰⁵

Dies sei besonders schwierig, da die Dynamik der Gewaltbeziehung unter Umständen über die Trennung hinaus weiterbestehe und damit die Gefahr, dass sich diese auch auf das Kind negativ auswirke.¹⁰⁶ Für den Elternteil, dem vom Partner Gewalt angetan wurde, häufig die Mutter, ergäben sich durch die bestehenden Regelungen eine Reihe von Schwierigkeiten.

Das auch nach einer Trennung zunächst fortbestehende gemeinsame Sorgerecht erhalte einem gewalttätigen Elternteil auch nach einer Flucht ein gewisses Maß an Einfluss, womit auch ein gewisses Gefährdungspotenzial weiterhin gegeben sei.¹⁰⁷

Die Frau sei dann vor die Aufgabe gestellt, aktiv juristisch gegen den Partner vorzugehen, womit das Risiko verbunden sei, Gegenwehr und Vergeltungsmaßnahmen eines gewaltbereiten Partners zu provozieren.¹⁰⁸ Eine weitere Gefahr bestehe bereits während einer gewaltbelasteten Beziehung darin, dass das Kind instrumentalisiert werde und als „Spion“ von einem Elternteil gegen den anderen fungiere.¹⁰⁹ Letzteres kann auch nach Beendigung der Beziehung im Zuge von Umgangskontakten fortgesetzt werden und dem Täter damit als verlängerter Arm erneut zu Macht über seine Opfer verhelfen.

6.2 Unwissenheit und fehlende Berücksichtigung von Gewalt

Schweikert und Schirmmacher forderten 2001, der Aspekt der häuslichen Gewalt müsse in die Begleitforschung zu kindschaftsrechtlichen Fragen einbezogen werden.¹¹⁰ Entscheidungsträger in Umgangsfragen sollten in Form von Fortbildungen zum wissenschaftlichen Kenntnisstand zur Auswirkung häuslicher Gewalt geschult werden.¹¹¹

Das Vorliegen von häuslicher Gewalt werde in der Rechtsprechung noch nicht in angemessenem Maße als relevantes Kriterium in Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen einbezogen.¹¹²

105 [Schweikert; Schirmmacher], S. 3

106 [Schweikert; Schirmmacher], S. 3

107 [Schweikert; Schirmmacher], S. 22

108 [Schweikert; Schirmmacher], S. 23

109 [Schweikert; Schirmmacher], S. 11

110 [Schweikert; Schirmmacher], S. 33

111 [Schweikert; Schirmmacher], S. 32 f

112 [Schweikert; Schirmmacher], S. 23

Im Jahr 2004 begrüßten Kindler ua ,¹¹³ generell zeige sich in der Ausgestaltung neuer Gesetze, dass der Gesetzgeber innerfamiliäre Gewalt allmählich als Problem erkenne und als dem Kindeswohl abträglich betrachte,¹¹⁴ meinten aber auch noch eine gewisse Scheu der Gerichte zu beobachten, familiäre Gewalt als solche zu benennen und in entsprechender Weise in Urteilsbegründungen einfließen zu lassen. Sie kritisierten scharf eine Relativierung und eine „eher beiläufige“ Erwähnung von Gewaltvorfällen in diesem Zusammenhang.¹¹⁵ Den Fokus der Gerichte sahen sie auch in solchen Fällen primär auf dem „Beziehungserhalt zum anderen Elternteil“, was sie angesichts der von ihnen wahrgenommenen Vernachlässigung des Gewaltaspekts nicht immer für gerechtfertigt hielten.¹¹⁶ Als Grund dafür vermuteten sie unter anderem eine „gesellschaftlich tief verwurzelte Vermeidungshaltung gegenüber dem Thema familiärer Gewalt“. Aus dieser heraus greife man eher auf Alltagspsychologie zurück, um diese zu erklären.¹¹⁷ Durch dieselbe Vermeidungshaltung würden wirklich neue Denkanstöße verhindert, was zur Folge habe, dass Jugendämter und Gerichte ihre Empfehlungen lediglich immer wieder wechselseitig repetitiv an vorherigen Empfehlungen orientierten. Dabei sei die Gelegenheit zu echten Neuerungen angesichts der „prinzipiellen Offenheit“ des Rechtswesens für neue Forschungsergebnisse eigentlich vorhanden.¹¹⁸

Roland Proksch hat in der 2002 veröffentlichten Begleitforschung zum neuen Kindschaftsrecht auch einige Daten zum Thema häuslichen Gewalt erhoben. Er hat im Jahr 1999/Anfang 2000 alle Eltern befragt, deren Ehe im ersten Quartal 1999 geschieden worden war. 1 ½ Jahre später wurde die Befragung wiederholt, da auch die längerfristigen Auswirkungen untersucht werden sollten.¹¹⁹ Er kam zu dem Schluss, dass das Modell der gemeinsamen Sorge überwiegend akzeptiert und als das „übliche Modell“ etabliert sei. Die statistische Gesamt-Verteilung der gemeinsamen Sorge habe sich von 51,22% auf 69,35% erhöht.¹²⁰

Von allen befragten Eltern wurden diejenigen mit einer gerichtlichen Regelung zum Umgangsrecht ergänzend befragt. Das betraf 569 Eltern mit gemeinsamer Sorge und 670 mit Alleinsorge (Doppelnennungen vorhanden).

113 [Kindler2004], S. 1241

114 [Kindler2004], S.1241

115 [Kindler2004], S.1242

116 [Kindler2004], S.1242

117 [Kindler2004], S.1242

118 [Kindler2004], S.1243

119 [Proksch], S. 5

120 [Proksch], S. 51

In 2,5% (geS) beziehungsweise 9,8% (aeS) der Fälle war nur begleiteter Umgang veranlasst worden. 1,1% beziehungsweise 6,5% gaben an, der Umgang sei vorübergehend ausgeschlossen. Bei 3,2% beziehungsweise 11,5% war er dauerhaft ausgeschlossen.¹²¹

Proksch nimmt ebenfalls Bezug darauf, dass auch Kinder Gewalt „nur“ zwischen ihren Eltern als Zeugen miterleben, und Forderungen bestünden, auch dies als Anlass für einen Umgangausschluss betrachtet werden müsse. Auf eine entsprechende Befragung der juristischen Professionen antworteten 741 Richter an Amtsgerichten und 67 Richter am Oberlandesgericht. Aus der Auswertung der Antworten ging hervor, dass 66,3% der Richter an Familiengerichten und 49,3% der Richter an OLGs den Ausschluss des Umgangs auch bei Gewalt „nur“ gegen den Ehepartner in Betracht ziehen.¹²²

Proksch ist allerdings unter anderem deshalb umstritten, weil auch er von einem grundsätzlichen Nutzen eines stattfindenden Umgangs beziehungsweise von einem Schaden bei dessen Ausbleiben ausgehe.¹²³ Qualitative Kriterien und die Wünsche des Kindes lasse er dabei außer Acht. Kerima Kostka betrachtet seine Erhebungsmethoden zudem als unpräzise, da er zwischen den Befragungen den Fragenkatalog verändert habe.¹²⁴

6.3 Unrealistische Trennung zwischen der Paar- und Elternebene

Schweikert und Schirmmacher kritisierten 2001, durch die primäre Ausrichtung von Umgangskontakten auf Bindungserhalt bestehe in Fällen mit vorliegender häuslicher Gewalt in der Elternbeziehung oft eine unrealistische gedankliche Trennung zwischen gewalttätigem Partner und liebendem Vater in einer Person.¹²⁵

Laut¹²⁶ sei aber erwiesen, dass in Familien, in denen ein Elternteil Gewalt gegen den Partner anwendet, häufig gleichzeitig eine Kindesmisshandlung durch diesen vorliege. Eine Studienübersicht von Heinz Kindler aus dem Jahr 2002 bestätigt diese Aussage.¹²⁷ Auch wenn das Kind selbst nicht aktiv misshandelt wurde, sei das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter erwiesenermaßen

121 [Proksch], S. 137

122 [Proksch], S. 233

123 [Kostka], S. 1924

124 [Kostka], S. 1925

125 [Schweikert; Schirmmacher], S. 23-24

126 [Schweikert; Schirmmacher], S. 9

127 [Kindler2002]

ausreichend, um beim Kind eine schwere langfristige Schädigung seiner emotionalen und kognitiven Entwicklung hervorzurufen.^{128 129}

Es fehle auch auf Seiten vieler Gerichte an Wissen über diesen Zusammenhang zwischen Gewalt gegen die Mutter und Gewalt gegen die Kinder und deshalb an der entsprechenden Sensibilisierung für das Thema.¹³⁰

Ein Urteil, das Willutzki in dieser Hinsicht als „über das Ziel hinausgeschossen“ bezeichnete,¹³¹ wurde bereits am 03.11.1998, (sehr kurz) nach Inkrafttreten der Reform, vom OLG Hamm gefällt. Hier bestand eine psychologische Empfehlung, „das Umgangsrecht des Vaters für mehrere Jahre auszuschließen“, da beim Kind große durch das aggressive Verhalten des Vaters gegenüber der Mutter verursachte Ängste vorlägen. Diese Empfehlung wurde aber letzten Endes zugunsten eines begleiteten Umgangs nicht befolgt, nachdem der Vater des sechsjährigen Jungen Beschwerde gegen den Ausschluss eingelegt hatte.

Es wurde angeführt, die Ansicht des Gutachters über die Begründung der Ängste stütze sich sehr stark auf die Aussage der Mutter und es habe keine Beobachtung der Interaktion zwischen Vater und Kind stattgefunden.

Auffälligkeiten seien auch nicht gegenüber dem Jungen aufgetreten, sondern nur, wenn die Eltern zusammentrafen, was für eine „völlig zerstrittene Ehe nicht untypisch“ sei, und deshalb den Ausschluss nicht rechtfertige. Die Entfremdung vom Vater wurde als die, auch psychologisch gesehen, größere Gefahr betrachtet.

Es wurde eingeräumt, dass der Vater der Mutter gegenüber aggressiv gewesen sei, sich aber auch beherrschen könne, was ihm nach Einschätzung des Senats auch weiterhin gelänge, vorausgesetzt, dass er ein Umgangsrecht erhalte. Sollte er sich dennoch aggressiv verhalten, können ihm als Konsequenz das Umgangsrecht wieder entzogen werden. Da es sich zunächst um einen begleiteten Umgang handle, sei eine Gefährdung des Kindes ausgeschlossen. Auch ein ausdrückliches Kontaktverbot für den Fall einer zufälligen Begegnung sei nicht vonnöten.

Argumentiert wird hier zuerst mit einer nicht korrekten Ermittlung der Faktenlage. Diese wäre durch die Durchführung der fehlenden Interaktionsbeobachtung leicht zu korrigieren. Begründet wird die Entscheidung mit der Entfremdungsgefahr, die zum Nachteil des Kindes sei.

In dieser Konstellation dient der Kontakt zum Kind allerdings auch zur Beschwichtigung des Vaters und gleichzeitig als Erziehungsmittel gegen ihn, das

128 [Schweikert; Schirmmacher], S. 9

129 [Kindler2002]

130 [Schweikert; Schirmmacher], S. 23

131 [Willutzki], S. 67

ihm bei unerwünschtem Verhalten entzogen werden kann. Sollte es dazu kommen, hätte dies für das Kind einen erneuten Kontaktabbruch sowie dieselbe Entfremdungsgefahr zur Folge. Ob diese Situation Ausdruck der Verwirklichung eines Kinderrechts sein kann ist zu bezweifeln.

Schweikert und Schirmmacher kritisieren, die Regelung des § 1684 Abs. 4 S. 1, 2 BGB habe in der Rechtsprechung zu der (generellen) Tendenz geführt, das Umgangsrecht des Vaters ungeachtet bestehender Konflikte oder des Willens von Mutter und Kind durchzusetzen.¹³²

Wichtig sei allerdings auch die Belastung im Blick zu behalten, die ein Umgangskontakt des Kindes mit dem misshandelnden Elternteil auf den anderen Elternteil hat. Von diesem werde schließlich erwartet, eine Umgangsregelung, so denn eine solche zustande komme, zu unterstützen und das Kind nicht negativ in Bezug auf diese zu beeinflussen. (Was bei entsprechend großer Belastung und Angst vor dem Expartner schwer umzusetzen sein kann, auch wenn die betroffene Person keine bewusste Absicht hegt). Eine „idealtypische Differenzierung zwischen Paar- und Elternebene“ sei kaum möglich.¹³³

6.4 Konflikte von Müttern

Schweikert und Schirmmacher sprechen an, dass die Stärkung der Vaterrechte für Opfer häuslicher Gewalt eine zusätzliche Komplikation bedeute. Vom Partner misshandelte Mütter befänden sich in einer Konfliktsituation, in der ihre Kinder meistens der ausschlaggebende Faktor für ihre Entscheidung seien.¹³⁴ Aus einer Studie,¹³⁵ in der misshandelte Frauen interviewt wurden, gehe hervor, dass die Mehrheit von ihnen den Partner wegen der Kinder verlassen habe. Eine dieser Frauen gab an, die Misshandlungen gegen sie selbst hingenommen, das Wohlergehen ihrer Kinder aber höher bewertet zu haben als ihr eigenes.

Ein Drittel der befragten Mütter sei aber gerade wegen der Kinder beim Partner geblieben, entweder, weil sie von diesem finanziell abhängig waren und so die materielle Versorgung ihrer Kinder sicherstellen wollten oder weil er ihnen konkret damit gedroht hatte, den Kindern etwas anzutun oder lange Kämpfe um das Sorgerecht zu führen, wenn sie ihn verlasse.¹³⁶ Hier ist das neue Kindschaftsrecht relevant, da dieses ihm möglicherweise zu mehr rechtlicher Handhabe und damit in dieser Konstellation zu größerem Drohpotenzial verhilft.

132 [Schweikert; Schirmmacher], S. 26

133 [Kindler2004], S.1249

134 [Schweikert; Schirmmacher], S. 14

135 [Schweikert; Schirmmacher], S. 14

136 [Schweikert; Schirmmacher], S. 14

Wie auch immer sie sich entschieden, meistens fühlten die Mütter sich schuldig, eine falsche Entscheidung getroffen zu haben, entweder weil sie die Kinder weiterhin dem Vater ausgesetzt haben oder weil sie die Kinder durch die Flucht vom Vater getrennt haben. Die dahingehenden Vorwürfe bestünden sowohl von Außenstehenden und von Institutionen als auch in Form von Selbstvorwürfen.¹³⁷

Die Autorinnen sprechen sich in diesem Kontext dagegen aus, Mütter, die den gewalttätigen Partner nicht zum Schutz ihrer Kinder verlassen, ebenfalls als „problematischen Elternteil“ zu betrachten. Eine solche Denkweise erhöhe nur zusätzlich die Hemmschwelle, die die betroffenen Frauen oft davon abhalte, sich ihr Problem einzugestehen und sich an entsprechende Hilfseinrichtungen zu wenden. Sie sei außerdem deshalb kontraproduktiv, weil sie genau die Drohung bestätige, die der Täter häufig der Mutter gegenüber ausspreche, dass er sie, sollte sie ihn verlassen, als schlechte Mutter darstellen und ihr die Kinder nehmen werde.¹³⁸

6.5 Risiko für misshandelten Partner durch Umgangskontakt

Speziell wenn es zu Umgangskontakten zwischen Kind und gewalttätigem Vater oder Expartner der Mutter komme, verberge sich darin ein nicht zu unterschätzendes Risiko für die Frau, da sie zwangsläufig beim Absetzen und wieder Abholen des Kindes dem Gewalttäter begegnen müsse. In diesem Kontext komme es häufig zu weiteren Gewalttaten und sogar Tötungsdelikten gegen sie und/oder das Kind. Die Umsetzung der Umgangskontakte stelle also eine gravierende Schwachstelle in den Schutzmaßnahmen für den misshandelten Partner dar.¹³⁹

In den Jahren 2002 – 2004 fand im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland statt. Diese umfasst verschiedene Gewaltformen und -kontexte und bestätigt das Vorkommen von Gewalttaten gegen Mutter und Kind bei Umgangskontakten.¹⁴⁰

Es wurden insgesamt 10.000 Frauen in standardisierten 60-90minütigen Interviews zu ihrem Gefühl von Sicherheit sowie ihrer psychosozialen und gesundheitlichen Situation befragt. Von den Frauen, die Erfahrungen mit dem

137 [Schweikert; Schirmmacher], S. 14

138 [Schweikert; Schirmmacher], S. 14 f

139 [Schweikert; Schirmmacher], S. 9

140 [Müller; Schröttle]

Umgangs- und Besuchsrecht gesammelt hatten, gaben 21% an, es habe Probleme während des Umgangskontaktes gegeben, von denen wiederum in 28 % der Fälle körperliche Angriffe gegen sie selbst und in 10% gegen das Kind geschehen waren. In 6% der Fälle kam es zu Mordversuchen an der Mutter.

Hatte bereits während der Beziehung Gewalt vorgelegen, traten auch die entsprechenden Probleme während des Umgangs häufiger auf. 41% der Frauen und 15% der Kinder wurden Opfer körperlicher Angriffe und 11% der Mütter gaben an, dass der Täter versucht habe sie umzubringen.¹⁴¹ Bei durch das Umgangsrecht herbeigeführten Begegnungen geschahen also mehr gewalttätige Angriffe auf die Mütter als auf die Kinder.

Im Jahr 2008 griffen Schröttle und Ansorge die Daten aus der Studie in einer sekundären Analyse auf, um unterschiedliche Schweregrade, Muster und Ausprägungen von Gewalt in Paarbeziehungen zu ermitteln.¹⁴² Sie bestätigten speziell die Zeit unmittelbar nach der Lösung aus der Gewaltbeziehung durch Trennung oder Scheidung als eine akut risikoreiche Phase, in der es oft zu einem Anstieg und einer Verstärkung von gewaltsamen Übergriffen auf das Opfer durch den gewalttätigen Expartner komme. Dies geschieht oft aus Rache für die Zurückweisung.

Die Ausübung des Umgangsrechts sei laut Schweikert und Schirmmacher außerdem ein Einfallstor, über das sich ein gewalttätiger Partner auch nach einer Flucht wieder Zugang zum nahen Umfeld der Frau und der Kinder verschaffen könne, was geeignet sei, die Schutzmaßnahmen von Frauenhäusern oder Beratungsstellen auszuhebeln.¹⁴³

Zur „Auflösung des Zielkonfliktes zwischen Schutzanordnungen für die Mutter und Umgangsrecht des Vaters“ schlugen Schweikert und Schirmmacher klare Regelungen für eine Kindesübergabe an einem sicheren Ort vor, um ein Zusammentreffen und eine Ermittlung der neuen Adresse des Opfers durch den Täter auszuschließen.¹⁴⁴

6.6 Begleiteter Umgang

Nachdem die Option des begleiteten Umgangs zuvor zwar bestand, aber kaum in Anspruch genommen wurde, erlebte dieses Arrangement von nun an eine Hochphase.¹⁴⁵ Zum einen liege dies daran, dass durch die Gleichstellung ehelicher

141 [Müller; Schröttle]

142 [Schröttle; Ansorge]

143 [Schweikert; Schirmmacher], S. 26

144 [Schweikert; Schirmmacher], S. 33 f.

145 [Salgo], S. 66

und nicht ehelicher Kinder im neuen Kindschaftsrecht eine viel größere Anzahl an begleiteten Umgangsbeziehungen zustande komme. Außerdem griffen viele Gerichte auf die Umgangsbegleitung als Zwischenlösung bei schwierigen Umgangsfragen zurück, da dieser nun oft auch bei gravierenden Problemen zwischen den Eltern nicht ausgeschlossen wurde.¹⁴⁶ Salgo wies 2000 darauf hin, der begleitete Umgang sei zunehmend das Mittel der Wahl, um konfliktreichen Umgangssituationen zu begegnen. Er hielt allerdings deutlich dazu an, die Aufgabe der Umgangsbegleitung nicht zu unterschätzen, und bezeichnete sie als nicht geeignet für „laienhafte Helfer“.¹⁴⁷ Bei vorausgegangener Gewalt besteht immer das Dilemma, zwar den Kontakt zum getrenntlebenden Elternteil zu erhalten, aber auch den Schutz vor schädigenden Handlungen dieses Elternteils zu gewähren.¹⁴⁸ Es brauche auf Seiten der Begleitperson viel Erfahrung und die Fähigkeit, auch kleine Signale und Auffälligkeiten in der Interaktion zu erkennen und, falls nötig, als Alarmzeichen zu deuten. Gleichzeitig benannte Willutzki die Übereinstimmung der Fachwelt darin, dass der betreute Umgang nur eine zeitlich begrenzte Lösung sein sollte. Üblicherweise werde von maximal zehn betreuten Treffen ausgegangen.¹⁴⁹ Umgangsbegleitung ist also nur sinnvoll, wenn eine entsprechend positive Prognose und Aussicht auf eine baldige Stabilisierung mit anschließendem unbegleitetem Umgang bestehen.

Daraus lässt sich schließen, dass ein begleiteter Umgang als pauschale Dauerlösung für alle konflikt- oder gewaltbelasteten Umgangsfälle keinesfalls geeignet ist, da dies weder dem Zweck der Betreuung entspricht noch personell und zeitlich leistbar wäre.

6.7 Umgangsregelungen und Trauma

Im Hinblick auf die Handhabung von Umgangsregelungen bei familiärer Gewalt aus kinderpsychiatrischer Sicht beziehen sich Kindler u a ebenfalls auf den wichtigen Aspekt, dass auch das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern sich ähnlich negativ auf die kindliche Entwicklung auswirkt wie Gewalt gegen das Kind selbst. So wurden ähnliche Verhaltensauffälligkeiten und psychische Belastungserscheinungen beobachtet wie bei selbst durch einen Elternteil misshandelten Kindern.¹⁵⁰ Abgeleitete Zusammenhänge, wie etwa eine grundsätzlich positive Wirkung von Umgangskontakten (die auch für sich

146 [Salgo], S. 66

147 [Salgo], S. 87

148 [Schüler], S. 276

149 [Willutzki], S. 67

150 [Kindler2004], S.1245, [Kindler2002]

genommen bezweifelt wird), seien auf speziell diese Gruppe nicht übertragbar.¹⁵¹ Ein nachvollziehbar positives Erleben solcher Kontakte sei auch nicht automatisch durch den Umgang als solchen gegeben, sondern begründet durch eine schon vor der Trennung der Eltern positiv empfundene Beziehung zum nicht dauerhaft betreuenden Elternteil und dessen Erziehungsfähigkeit.¹⁵²

Im Kontext der Rechtsprechung sei außerdem wichtig, dass die Beziehungsqualität und die Beschaffenheit der kindlichen Bindung an die Eltern erwiesenermaßen Einfluss auf den erklärten Kindeswillen haben könne. Sei das Kind mit gewalttätigen Eltern aufgewachsen, bestehe also die Möglichkeit, dass es in seiner Fähigkeit, seinen Willen zu definieren und zu äußern, beeinflusst sei. Außerdem passe sich ein Kind schon allein aufgrund seiner existenziellen Abhängigkeit auch einer unempathischen Bindungsperson völlig an, was einerseits an sich schon schädlich für seine emotionale Entwicklung ist,¹⁵³ und andererseits als Zuneigung und als Kontaktwunsch dieser Person gegenüber fehlgedeutet werden kann.

Bei der Entscheidungsfindung in Umgangsrechtsfällen nach familiärer Gewalt sei die Verhinderung neuer Gewaltvorfälle, im Sinne der Schaffung von physischer Sicherheit, deshalb allein nicht ausreichend. Es könne zuerst notwendig sein, die sichere Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil wieder oder überhaupt erst herzustellen und diese zu schützen.¹⁵⁴

Das Familiengericht müsse vor einer endgültigen Entscheidung differenziert klären, „wie und wie oft das Kind Gewalt erlebt hat, wie es individuell die Gewalterfahrung verarbeitet (und) wie die Erziehungskompetenz der Eltern einzuschätzen ist“, und daran ausgerichtet die notwendigen Maßnahmen wählen.¹⁵⁵ Bei der Ermittlung dieser Aspekte sei darauf zu achten, dass die Befragung von betroffenen Kindern als Zeugen durch eventuell bestehende Schweigegebote, die der Täter oder die Täterin dem Kind auferlegt hat, erschwert werden könne.¹⁵⁶

Es bestünden in diesem Bereich also sehr viele Faktoren, die eine Beurteilung erschwerten. Von „überzogener Gewissheit“ sei deshalb „Abstand zu nehmen“, auch weil der Forschungsstand zu dieser Thematik noch sehr jung sei.¹⁵⁷

Die Autoren (von [Kindler2004]) fassen zusammen, dass in strittigen Umgangsrechtsfällen, in denen Gewalt eine Rolle spiele, oft eine Ausgangs-

151 [Kindler2004], S. 1245

152 [Kindler2004], S. 1245

153 [Kindler2004], S. 1245

154 [Kindler2004], S. 1247

155 [Kindler2004], S. 1247

156 [Kindler2004], S. 1247

157 [Kindler2004], S. 1248

situation vorliege, die der Intention von Umgangskontakten im Sinne des neuen Kindschaftsrechts grundsätzlich zuwiderlaufe. Es sei in diesen Fällen absehbar, dass ein Fortsetzen der Kontakte unter diesen Umständen eine Kindeswohlgefährdung bedeuten könne.¹⁵⁸ Zumindest ein zeitweiliger Umgangsausschluss sei in einigen Fällen notwendig, damit das Kind ein bestehendes Trauma zuerst verarbeiten könne.¹⁵⁹ Auf Belastungserscheinungen des Kindes nach den Besuchen sei verstärkt zu achten und der Umgang gegebenenfalls erneut auszusetzen.¹⁶⁰

Der Traumaexperte Alexander Korittko stellte 2013 den Bereich der Umgangskontakte (ehemals) gewalttätiger Eltern mit ihren Kindern im Kontext der Traumadynamik als (noch immer) „besonders brisant“ in den Vordergrund.¹⁶¹ Hier müsse bei der Suche nach individuellen Lösungen für jedes Kind stark differenziert werden.

In Korittkos Augen dienen gerichtlich angeordnete Umgangskontakte in solchen Fällen oft in erster Linie der Verwirklichung des Elternrechts. Unter Umständen stellten sie auch den Versuch einer Rehabilitation des gewalttätigen Elternteils dar und verharmlosten und verleugneten sowohl die von Gewalt geprägte Vergangenheit der Familie als auch die dadurch beim Kind verursachten emotionalen Schäden.¹⁶² Auch er sieht das Hinwirken auf eine Einigung, wie es § 156 FamFG entspricht, aufgrund der Natur von Täter-Opfer-Beziehungen in diesen Fällen kritisch. Eine zustande kommende (vermeintliche) Einigung sei unter diesen Bedingungen folglich das Ergebnis von Zwang und stelle keinen authentischen Konsens dar. Dies bedeute zusätzlich weitere Unsicherheit für das Kind.

Auch wenn das grundsätzliche Bedürfnis nach einer positiven Vaterbindung auch bei misshandelten Kindern nach wie vor vorhanden sei, bestätigt er, zur Wiederherstellung ihrer emotionalen Stabilität sei es meistens notwendig, den Kontakt zum (ehemals) gewalttätigen Elternteil zumindest vorübergehend zu unterbrechen.¹⁶³

Dies begründet Korittko damit, dass nach erlebter Gewalt oft eine Traumatisierung beim Kind vorliege. Darunter versteht man die psychische Reaktion auf eine Gefahrensituation, in der der betroffene Mensch sich selbst als ohnmächtig und ausgeliefert erlebt und die Situation weder durch Kampf noch

158 [Kindler2004], S. 1248

159 [Schweikert; Schirmmacher], S. 32

160 [Schweikert; Schirmmacher], S. 32

161 [Korittko2017], S. 148

162 [Korittko2017], S. 150

163 [Korittko2017], S. 151

durch Flucht bewältigen kann.¹⁶⁴ Aus dieser Empfindung heraus werde ein „Totstell-Reflex“ ausgelöst. Bei diesem Reflex handelt es sich um eine „Notfall-Schaltung im Gehirn“, die dazu dient, in einer Gefahrensituation vorübergehend alle Kraft auf das Überleben auszurichten und alle anderen Bereiche währenddessen praktisch lahmzulegen. Dadurch werden allerdings die als bedrohlich empfundenen Sinneseindrücke unreflektiert und unvollständig im Gehirn gespeichert und können in der Folge nicht nachträglich verarbeitet werden.¹⁶⁵ Dies hat zur Folge, dass bei einer erneuten Konfrontation mit diesen Sinneseindrücken das Notfallprogramm reaktiviert und die Gefahrensituation subjektiv noch einmal durchlebt wird und es zu einem erneuten Totstell-Reflex kommt.¹⁶⁶

Ist ein Kind durch Gewalterfahrung am eigenen Leib oder durch das Miterleben der Gewalt an einem Elternteil traumatisiert, können Eigenschaften des gewalttätigen Elternteils, wie etwa dessen Stimme, für das Kind einen Auslöser darstellen, der es in die traumatische Situation zurückversetzt.¹⁶⁷ Solange diese Traumatisierung nicht überwunden ist, ist ein Umgang also weder nützlich noch zu befürworten, sondern im Gegenteil schädlich für die psychische Gesundheit des Kindes.

6.7.1 Missverständener Selbstschutz des Kindes als Problem bei der Erstellung von Gutachten

Eine große Gefahr der Fehlinterpretation des Kindeswillens beruhe das von Kindler bereits angedeutete Phänomen „der Beschwichtigung aus Angst“. Dabei formuliere das Kind überraschenderweise ausdrücklich einen Wunsch nach Umgang mit einem Elternteil, der erwiesenermaßen Gewalttaten gegen das Kind und/oder den jeweils anderen Elternteil begangen hat. Begleitpersonen bei beschütztem Umgang schilderten eine entsprechend positive, authentisch wirkende Reaktion bei der Begegnung mit diesem Elternteil.¹⁶⁸ Dabei handle es sich aber nicht wie anzunehmen um den Ausdruck einer schützenswerten Eltern-Kind-Bindung, sondern um einen instinktiven Beschwichtigungsreflex. Der Täter sei für das Kind eine durchaus relevante, weil gefährliche und damit mächtige Bindungsperson. Es versuche sich durch Unterwerfung deren Wohlwollen zu sichern, um keine Angriffsfläche zu bieten. Dafür sei eine Unterdrückung seiner

164 [Korittko2013], S. 258

165 [Korittko2013], S. 258

166 [Korittko2013], S. 258 f.

167 [Korittko2013], S. 259

168 [Korittko2017], S. 154

tatsächlichen Empfindungen und ein Zuwiderhandeln seines Bedürfnisses nach Sicherheit notwendig, was das Risiko schwerer emotionaler Schäden mit sich bringe und einer Überwindung von Traumata entgegenstehe.

Es handle sich dabei aber um ein unbewusstes Verhalten und nicht um eine geplante Schauspielerei oder Lüge. Das betroffene Kind täusche mit seinem Verhalten also auch sich selbst, womit es ebenfalls Opfer des Irrtums werde und diesen somit nicht aufklären könne. In der Folge komme es so leicht zu fatalen Fehleinschätzungen, da das Phänomen auch Gutachter des Familiengerichts so effektiv wie unabsichtlich in die Irre führe.¹⁶⁹ Ohne die wahre Natur der eigentlich höchst destruktiven Beziehung zu erahnen, könnten auf Basis dieser Beobachtung Umgangskontakte veranlasst werden, was auch deshalb besonders kritisch sei, da diese meistens das Ziel haben, zumindest nach einiger Zeit auch unbegleitet stattzufinden.¹⁷⁰

Als Konsequenz darauf werde dann leider auch häufig die Argumentation des betreuenden Elternteils, der versucht, gegen den gewalttätigen Elternteil vorzugehen, vielleicht sogar gegen den Umgang des Kindes mit ihm klagt, falsch verstanden.¹⁷¹ Es entstehe leicht der Eindruck, dieser wolle den Kontakt zum anderen Elternteil ungerechtfertigterweise und gegen den Wunsch des Kindes unterbinden. Die durchaus gut gemeinte Intention, man müsse das Kind davor schützen, zum Spielball im Elternkonflikt zu werden, könne dann auch zur Folge haben, dass dem betreuenden Elternteil mit Entzug des Sorgerechts oder sogar dem völligen Entzug des Kindes gedroht werde.¹⁷²

Hier bestehe also die Gefahr, dass man in der festen Überzeugung, man handle im Sinne des Kindes, sein „Recht“ auf Umgang durchsetzen, und dabei unbeabsichtigt das genaue Gegenteil dessen erreiche, was tatsächlich seinem Wohl entspräche.

6.8 Studie von Anita Heiliger und Barbara Heitzer zu Erfahrungen von Müttern mit gewalttätigen Partnern

Die dem Münchner Frauenprojekt des Kofra zugehörige Gruppe „Mütter klagen an“ hat im Jahr 2002 mithilfe eines Fragebogens 72 Frauen mit Kindern zu ihren Erfahrungen mit dem Sorge- und Umgangsrecht im Kontext von Gewalt in der Partnerschaft befragt. Fragekriterien waren unter anderem die Gründe für die

169 [Korittko2017], S. 156

170 [Korittko2017], S. 154

171 [Korittko2017], S. 154

172 [Korittko2017], S. 154

Trennung vom Partner, die Frage nach dem Befinden der Kinder in der aktuellen Situation, ob (gerichtliche) Gutachten angefertigt wurden, welche Strategien die Väter angewandt hatten, das Verhalten der Kinder dem Vater gegenüber (auch im Zuge des Umgangskontaktes, sofern dieser stattfand), das Verhältnis der Mütter zu ihren Kindern und die Bewältigung der Konfliktsituation.¹⁷³

Heiliger und Heitzer haben Forderungen der betroffenen Frauen an verschiedene Disziplinen zusammengefasst. Im Folgenden sind jene genannt, die sich an die Justiz, die Politik und an die Professionen der Sozialen Arbeit richten.

Auf Seiten der Jugendämter wird ein massives Qualifikationsdefizit gesehen. 74% der Frauen habe hier negative Erfahrungen gemacht. Diese bemängelten vor allem, dass nach ihrem Empfinden eine Parteilichkeit für den Vater bestanden habe und sie die Mitarbeiter als unprofessionell wahrgenommen hätten. Es sei grundsätzlich auf eine gemeinsame Sorge hingearbeitet worden. 10% hätten von einem „ideologischen“ Festhalten an diesem Konzept gesprochen.¹⁷⁴ Vorherige Gewalttaten des Partners seien übergangen, in einem Fall die Adresse der Frau an den Mann weitergegeben worden. Eine Jugendamtsmitarbeiterin, die einen beschützten Umgangskontakt begleiten sollte, habe währenddessen mehrfach den Raum verlassen.¹⁷⁵

Der Vorwurf der Parteilichkeit für Väter wurde auch gegenüber der Justiz geäußert. Das Umgangsrecht sei auch von Richtern widersprüchlich zur aktuellen Ausgestaltung des Kindschaftsrechts eindeutig als „Recht des Vaters“ bezeichnet worden. Diese Ansicht sei so auch den Kindern gegenüber geäußert worden.¹⁷⁶ Des Weiteren sei vom sogenannten „PAS“ (Parental Alienation Syndrome) die Rede gewesen, es wurde also den Müttern unterstellt, sie beeinflussten das Kind in böser Absicht gegen den Vater.¹⁷⁷

Eine Familienrichterin habe gesagt, ihr seien durch das Gesetz „die Hände gebunden“ und sie könne den Umgang nicht aussetzen.¹⁷⁸ Richter hätten ansonsten unhinterfragt Empfehlungen aus Gutachten übernommen. Mütter und Kinder seien oft gar nicht erst angehört worden. Allgemein sei bei den Frauen der Eindruck entstanden, die Richter seien „wenig kompetent im Umgang mit hochstreitigen Sorge- und Umgangsrechtsfällen“.¹⁷⁹

173 [Heiliger; Wischnewski], S. 152-164

174 [Heiliger; Wischnewski], S. 165 f

175 [Heiliger; Wischnewski], S. 166 f

176 [Heiliger; Wischnewski], S. S.170

177 [Heiliger; Wischnewski], S. 170

178 [Heiliger; Wischnewski], S. 170

179 [Heiliger; Wischnewski], S. 172

6.8.1 PAS

Beim sogenannten „Parental Alienation Syndrome“ handelt es sich um eine wissenschaftlich nicht belegte Pseudo-Theorie, die 1985 von dem amerikanischen Kinderpsychiater Richard Gardner vorgestellt wurde. Der Theorie nach setze dabei ein Elternteil gezielte Falschbeschuldigungen des (sexuellen) Kindesmissbrauchs vor Gericht ein, um den anderen Elternteil in ein schlechtes Licht zu rücken. Außerdem werde laut Gardner eine „Gehirnwäsche“ am Kind vorgenommen, damit dieses den beschuldigten Elternteil ebenfalls ablehne. Gardner warf vielen Müttern vor, diese Praxis anzuwenden, um einen Umgangskontakt zwischen Vater und Kind zu sabotieren. Wissenschaftlich haltbar sei seine Theorie aber nicht.¹⁸⁰

Anita Heiliger beklagt, dass der Vorwurf des „PAS“ etwa zeitgleich mit der Änderung des Kindschaftsrechts auch in Deutschland von einigen (militanten) Vaterrechtsorganisationen übernommen worden sei.^{181 182}

Gegner der Theorie geben an, in der Forschung sei bisher kein Hinweis gefunden worden, dass ein Elternteil allein eine völlige Ablehnung des anderen Elternteils durch das Kind hervorrufen könne¹⁸³.

6.9 Perspektive der Familienrichter

Im Jahr 2002 veröffentlichten Fichtner und Fthenakis das Ergebnis einer bundesweiten Richterbefragung zum Thema der Mitwirkung von Umgangsbegleitern, die seit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform stark an Bedeutung gewonnen hatte.¹⁸⁴

In der Stichprobe wurden die Antworten von 652 Richterinnen und Richtern aus 387 Gerichten zusammengetragen.

Die Autoren teilen die Ansicht, dass die Anforderungen in Bereich der Umgangsbegleitung sehr hoch sind. Zum einen bestehe durch § 18 III SGB VIII ein konkreter Rechtsanspruch auf Unterstützung im Trennungsfall, was die Umgangsbegleitung fachlich auf ein anderes Niveau hebe als eine Hilfeleistung „im Rahmen von Nachbarschaftshilfe oder Ehrenamt“. Zum anderen erforderten die deutlich gestiegenen Anforderungen an die Fähigkeiten und Kenntnisse der Begleitperson mittlerweile den Einsatz von professionellem Fachpersonal in diesem Bereich.

180 Vergl. [Bruch], S. 1304

181 [Heiliger; Wischniewski], S. 11

182 [Heiliger; Hack], S. 11

183 [Johnston], S. 221

184 [Fthenakis; Fichtner]

Die neue Situation erfordere außerdem ein deutlich erhöhtes Maß an Kooperation zwischen Familiengerichten und Jugendhilfe, wozu eine nicht zu unterschätzende „Übersetzungsleistung“ zwischen der juristischen und der pädagogisch-psychologischen Disziplin vonnöten sei. In der Untersuchung wurde besonders die Sicht der Richter auf die Zusammenarbeit mit „mitwirkungsbereiten Dritten“ in den Fokus genommen.

Bei der Kindesanhörung ziehe demnach mehr als die Hälfte der Befragten einen Verfahrenspfleger hinzu und mehr als ein Drittel das Jugendamt oder den Allgemeinen Sozialen Dienst. Die Entscheidung für einen begleiteten Umgang gehe meistens vom Richter selbst aus, die Rolle des Jugendamtes sei dabei aber etwas wichtiger. Die Mehrheit der Richter stuft die Meinung des Jugendamtes hier als sehr bedeutend ein. 81% der Befragten sei sogar der Ansicht, über die genaue Regelung der Durchführung des Umgangs sollte gar nicht von den Gerichten allein entschieden werden, sondern diese könne an die Einrichtungen delegiert werden, die den Umgang tatsächlich durchführen.

Die Richter wurden auch nach ihrer Einschätzung der Eignung von zur Verfügung stehenden „Anbietern“ von Umgangsbegleitung befragt. Mehr als ein Zehntel sagte aus, sie hielten die (in ihrem Gerichtsbezirk) vorhandenen „Anbieter“ für „teilweise oder gar nicht geeignet“. Es stellte sich dabei außerdem heraus, dass eine große Anzahl von Familienrichtern nicht genau darüber informiert sei, wie viele Einrichtungen in ihrem Bezirk Umgangsbegleitung anbieten können und nach welchen Konzepten diese jeweils arbeiteten.

Mit der Qualität der angebotenen Umgangsbegleitung seien die Befragten „mäßig zufrieden“. Die Arbeit des Kinderschutzbundes sei dabei überdurchschnittlich gut, die des Allgemeinen Sozialen Dienstes unterdurchschnittlich schlecht bewertet worden. Die Richter, die nicht genau wüssten, wie die Einrichtungen konzeptionell vorgehen, seien bei der Bewertung von deren Arbeit jeweils am kritischsten.

Mehr als die Hälfte der Befragten wünsche sich eine „umfassende Rückmeldung über den Verlauf des Umgangs aus Sicht des Jugendamtes“. Die Form der Berichte, die sie erhielten, erfülle ebenfalls nicht ihre Erwartungen. Den Aspekt der Rückmeldung an die Richter beschreiben die Autoren als „kontrovers diskutiert“, da man hier abwägen müsse zwischen dem von Seiten des Gerichts bestehenden Interesse, die Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen abzuschätzen, und dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen der Familie und der Begleitperson.

Es sei den Richtern allerdings besonders wichtig zu erfahren, wenn die Maßnahmen abgebrochen würden, es zu Manipulationen des Kindes komme oder es zu anzeigepflichtigen Zwischenfällen komme. Besonders in den Fällen, in denen Richter um eine Rückmeldung bäten, fände diese allerdings oft nicht oder nur unregelmäßig statt, was vermutlich dadurch begründet sei, dass gerade in diesen Fällen die Wahrung des angesprochenen Vertrauensverhältnisses ebenfalls besonders wichtig sei.

Die Autoren unterteilen die Gruppe schließlich in „Befürworter“ und „Skeptiker“. Erstere gäben häufiger geeignete Anbieter an und seien im Schnitt zufriedener mit diesen, während letztere häufiger die Konzepte der vorhandenen Anbieter nicht kennen würden. Viele der Unterschiede seien jedoch offenbar nicht Ursache der Skepsis gegenüber begleiteten Umgangskontakten, sondern dessen Folge. Die „Befürworter“ seien ihrerseits selbst offener für einen kooperativen Austausch als die „Skeptiker“.

Wie es genau um die Mitwirkung der „mitwirkungsbereiten Dritten“ stehe, sei anhand der Antworten schwer festzustellen. Die dringend notwendigen Kooperationsstrukturen und der Informationsstand der verantwortlichen Familienrichter seien noch stark ausbaufähig und verbesserungswürdig. Das Ergebnis der Richterbefragung lässt erahnen, dass auch auf Seiten der Gerichte ein gewisses Bewusstsein für die von Heiliger geschilderten Mängel besteht.

Auch die Richter sehen beispielsweise große Probleme in der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Es zeigen sich auch Defizite in genau der Kommunikationsleistung zwischen den beteiligten Professionen, die bereits auf der Fachtagung zuvor thematisiert wurde. Die von den Frauen angesprochenen Probleme könnten zum Teil in diesem Kommunikationsproblem begründet sein. Das Informationsdefizit über den Verlauf der von ihnen angeordneten Umgangskontakte, welches von den Richtern kritisiert wurde könnte Anteil an der Entstehung des negativen Eindrucks der betroffenen Mütter haben. Die von den Frauen in Heiligers Studie geschilderten, schlecht begleiteten und als belastend empfundenen Umgangskontakte würden viele Richter möglicherweise ebenfalls als unzumutbar bewerten, so sie denn von deren Verlauf erführen.

Im Rahmen einer Masterarbeit hat Anja Eichhorn 2016 Experteninterviews zur Betrachtung „häuslicher Gewalt und Umgang als Menschenrechtsverletzung gegen Frauen“ durchgeführt.¹⁸⁵ Sie hob die Verpflichtung des Jugendamtes hervor, die Familiengerichte bei Umgangsverfahren zu unterstützen, Dies sei dringend

185 [Eichhorn], S. 97

notwendig, da Richterinnen und Richter zwar über rechtliche Zusammenhänge im Bilde seine, nicht aber über die „individuellen Familiensituationen“. Die Sozialarbeiter verfügten außerdem über die „Diagnosekompetenz“ die erforderlich ist um die Gewaltdynamik und die Machtverhältnisse in Fällen häuslicher Gewalt einzuordnen und die spezifische Gefahrenlage einzuschätzen. Jugendamtsmitarbeiter müssten diesen wertvollen Beitrag in Verfahren einbringen. Dies könnte eine Begründung für den starken Einbezug der ASD Mitarbeiter und Sozialarbeiter durch die Richter liefern. Dass es dennoch zu den Ergebnissen kam, von denen die Befragten in Heiligers Studie berichteten, könnte neben einer Möglicherweise tatsächlich vorliegenden Inkompetenz der Gutachter auch in der von den Richtern beschriebenen mangelhaften Kommunikation und Rückmeldung begründet sein. Zur Zeit beider Datenerhebungen standen diese Professionen außerdem noch am Anfang ihrer Zusammenarbeit in dieser Form, weshalb diese eventuell auch noch nicht allzu gut eingespielt war.

7 Nachfolgende Gesetzesänderungen

7.1 Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (und zur Änderung des Kindesunterhaltsgesetz)

Im Jahr 2002 erfuhr der § 1631 Abs. 2 eine weitere Änderung. Dieser lautet nun:

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“

Die Umformulierung von „körperliche Misshandlung“ in „körperliche Bestrafung“ diente dazu, auch Körperstrafen zu erfassen, die nicht den Schweregrad einer Misshandlung erreichen. Ein „gewöhnheitsrechtliches Züchtigungsrecht“ der Eltern wurde damit als überholt anerkannt. Der vereinzelt geäußerte Vorwurf, die Regelung stelle einen unangemessenen Eingriff in das Elternrecht dar, wurde als nicht zutreffend betrachtet, da hier die in Art. 1 Abs. 1 geschützte Menschenwürde des Kindes Priorität habe.¹⁸⁶

7.2 Gesetz zur Verbesserung zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten (Gewaltschutzgesetz)

Bereits 1999 wurde ein Entwurf zivilrechtlicher Anordnungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt veröffentlicht, die die BIG e. V. - Koordinierungsstelle des

186 [Löhnig], S. 19

Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt/Fachgruppe Zivilrecht am 11. Mai 1999 auf einer Fachtagung in Bonn präsentiert hatte. Um wirkungsvollen Schutz vor häuslicher Gewalt gewähren zu können, sollten Schutzanordnungen möglich gemacht werden, die die Betroffenen befähigen „sich mit Aussicht auf Erfolg wehren zu können“. ¹⁸⁷ Unter anderem sollte der gewalttätige Partner gezwungen werden können die Wohnung zu verlassen. Für die nähere Umgebung sollte ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar sein, die sogenannte „Go-order“. Verwirklicht wurde dies mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes.

§ 1 dieses Gesetzes erlaubt es dem Gericht, dem Täter das Betreten der Wohnung des Opfers und den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis um diese sowie jegliche Kontaktaufnahme, auch durch elektronische Medien, zu untersagen.

§ 2 benennt den Anspruch des Opfers auf die Überlassung einer mit dem Täter dauerhaft gemeinsam genutzten Wohnung für eine vom Gericht festzulegende Zeitspanne. Dies ist allerdings nicht möglich, „wenn weitere Verletzungen des Opfers nicht zu befürchten sind“, es sei denn ein weiteres Zusammenleben mit dem Täter ist unzumutbar. Voraussetzung ist, dass das Opfer den Täter innerhalb von drei Monaten schriftlich zur Überlassung auffordert und dass keine „schwerwiegenden Belange“ des Täters dagegen sprechen. Der Täter darf die Wohnung nicht für das Opfer unbewohnbar machen.

§ 3 regelt die Konkurrenz der Vorschriften im Gewaltschutzrecht zu denen im Kindschafts-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten.

Laut § 4 ist der Verstoß gegen die Anordnungen nach diesem Gesetz ein Straftatbestand. Die Zuwiderhandlung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Laut Löhnig waren die in diesem Gesetz geregelten Schutzanordnungen auch schon vor dem Inkrafttreten möglich gewesen, seien aber „viel zu selten“ tatsächlich angewandt worden. ¹⁸⁸ Es sei nicht näher definiert, wie die Beziehung zwischen Täter und Opfer auszusehen habe, um das Gesetz zur Anwendung zu bringen, dementsprechend sei es nicht auf häusliche Gewalt beschränkt.

Jede natürliche Person kann als Opfer oder Gewalttäter von dem Gesetz betroffen sein. Für minderjährigen Kinder gilt dies allerdings nur „im Verhältnis zu sorgeberechtigten Eltern“. Umgekehrt kann das Gesetz aber eingreifen, wenn die Kinder Gewalt gegenüber ihren Eltern anwenden.

187 [Streit], S. 110

188 [Löhnig], S. 51

Zu beachten ist hier, dass neben der Körperverletzung unter anderem auch die „Gesundheitsverletzung“ explizit als Grund für die Anwendung definiert ist. Diese umfasst insbesondere die psychische Gesundheit des Opfers, die durch Handeln des Täters beeinträchtigt sein kann.

Weitere einen Eingriff begründende Rechtsgutverletzungen sind Verletzungen der Freiheit des Opfers, Drohungen, Eindringen in die Wohnung und Belästigungen, wie etwa das Verfolgen oder die demonstrative Anwesenheit im Nahbereich der Wohnung.¹⁸⁹

Bestimmte Arten von Stalking, Schikane, wie etwa das Anbringen des Opfer verunglimpfender Plakate, oder auch Zerstörung von dessen Eigentum sind allerdings nicht von dem Gesetz erfasst. Hier gehe der Gesetzgeber davon aus, dass die Gerichte auch im Falle von Regelungslücken entsprechende Maßnahmen anordnen.

Es bestehe deshalb kein umfassender Schutz, weil dann nach Ansicht des Gesetzgebers zu viele Lebensbereiche eingeschlossen seien.¹⁹⁰

Seit dem 11.01.2015 ist außerdem das EU-Gewaltschutzgesetz in Kraft, welches durch ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht, Gewaltschutz-Anordnungen auch aus anderen EU-Staaten in Deutschland umzusetzen.¹⁹¹

Einen ähnlichen Ansatz verfolgt das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als die sogenannte Istanbul-Konvention. Angesichts der immer umfangreicher werdenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wurde diese 2011 in Istanbul beschlossen, mit dem Ziel „wichtige Normen auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen zu setzen“. Darin wurde Gewalt gegen Frauen als „Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern“ anerkannt und „die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern“ als wichtiger Faktor zu ihrer Bekämpfung. Auch Kinder wurden in der Konvention als Opfer häuslicher Gewalt anerkannt, und zwar auch, wenn sie diese indirekt als Zeuginnen und Zeugen erleben. In der Begriffsbestimmung der Konvention wird „Gewalt gegen Frauen“ als „Menschenrechtsverletzung und Form der Diskriminierung der Frau“ eingestuft. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Frauen“ im Sinne der Konvention auch Mädchen unter achtzehn Jahren umfasst.

189 [Löhnig], S. 51f

190 [Löhnig], S. 55

191 [Löhnig2016], S. 5

Insbesondere das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben im öffentlichen und privaten Raum wurde in Artikel 4 festgeschrieben, zusammen mit Verpflichtung der Vertragsparteien, die entsprechenden „gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen“ zu ihrem Schutz zu treffen.

Die Vertragsparteien verpflichteten sich zur Sicherstellung der Rechte des Opfers „mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen“. Auch die Aus- und Fortbildung von Angehörigen von Berufsgruppen die mit Opfern und/oder Tätern zu tun haben, um diese unter anderem zur „Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt“ zu befähigen ist in der Konvention festgeschrieben. Artikel 31 betrifft konkret das Sorge- und Besuchsrecht. Die Vertragsparteien verpflichten sich hier, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über betroffene Kinder in diesem Bereich zu berücksichtigen sind. Es ist explizit genannt, dass das Sorge- und Besuchsrecht „die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder“ nicht gefährden darf.

7.3 Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten

Im Zuge des Kinderrechteverbesserungsgesetzes wurde § 1666a Abs. 1 angefügt:

„dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. (...)“

Damit war es von nun an auch möglich, eine gerichtlich angeordnete Wohnungswegweisung aufgrund von Gefährdung für das Kind durchzuführen.

Kindler u a kritisierten allerdings 2004, dass die Beweislast, dass keine Gewalt mehr vorkommen werde, hier nicht wie im Gewaltschutzgesetz beim Täter liege.¹⁹²

7.4 Neues Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (unter dem Aspekt der häuslichen Gewalt)

Am 1. September 2009 trat eine Änderung des FamFG in Kraft. Ziel war es unter anderem, die unübersichtliche und daher intransparente Gesetzeslage, die einen sehr sensiblen und persönlichen Lebensbereich betrifft, zu ordnen und verständlicher zu gestalten.¹⁹³ So sollte erreicht werden, dass die an einem Verfahren Beteiligten nicht in eine passive Rolle geraten.¹⁹⁴ Das Verfahren sollte möglichst flexibel sein, um nichtstreitige Angelegenheiten einfach und schnell

192 [Kindler2004], S. 1241

193 [FamFG], S. 175

194 [FamFG], S. 176

erledigen zu können, streitigen Fällen aber ebenfalls angemessen gerecht zu werden.¹⁹⁵

Unter anderem wurden die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der involvierten Kinder gestärkt, indem die Funktion des Verfahrenspflegers (jetzt Verfahrensbeistand) genauer ausgestaltet wurde. Entscheidungen über Umgangsrecht und Kindesherausgabe sollten wirkungsvoller durchgesetzt werden können. Für alle Rechtsstreitigkeiten bei Trennung und Scheidung sollte künftig das „Große Familiengericht“ zuständig sein.

Die im Zuge dieser Änderung ebenfalls neu eingeführte „Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht durch Einführung von Elementen des sogenannten Cochemer Modells“¹⁹⁶ erfuhr einige Kritik von Seiten derjenigen, die mit der Situation der Opfer häuslicher Gewalt befasst sind.

Das Gebot der Beschleunigung war dazu gedacht, gerade einen für alle Beteiligten belastenden Zustand der Ungewissheit durch möglichst zügige Klärung schnell zu beenden. Heilmann argumentierte später, dies sei auch deshalb wichtig, weil sonst in ungeklärten Umgangsfragen leicht schon durch das Verstreichen von unnötig viel Zeit eine Entfremdung zwischen Kind und (vielleicht) umgangsberechtigtem Elternteil eintreten könne.¹⁹⁷

Eine andere Ansicht vertrat Sabine Heinke im Jahr 2007. (vater um jeden Preis) Sie sieht in beschleunigten Verfahren auch eine potenzielle Gefahr für die betroffenen Kinder in Fällen, in denen die Beziehung der Eltern von Gewalt geprägt war. Die Beschleunigung in Kombination mit der Grundannahme, Umgang mit beiden Elternteilen sei für das Kind in jedem Fall gut, berge die Gefahr, dass die ausreichend differenzierte Betrachtung der Einzelsituation auf der Strecke bleibe. Besonders wenn das Kind nicht selbst von Tötlichkeiten betroffen war, sondern diese „nur“ indirekt miterlebt habe, könne dieser Aspekt bei beschleunigtem Vorgehen leicht übersehen und damit in unangemessener Weise vernachlässigt werden. Partnerschaftsgewalt sei aber immer auch ein Indiz für eine eingeschränkte oder gar nicht (mehr) vorhandene Erziehungsfähigkeit „des Täters und manchmal auch des Opfers“. Die Beschleunigung könne hier zu Lasten der notwendigen Ermittlungstätigkeit gehen, die notwendig sei, da das familiengerichtliche Verfahren nicht nur der Wiederherstellung der gemeinsamen Elternverantwortung diene, sondern auch der „Feststellung der objektiven Wahrheit“.

195 [FamFG], S. 177

196 [FamFG], S. 179

197 Vergl. [Heilmann2012]

Diese könne zusätzlich dadurch erschwert werden, dass ein Kind durch einen bestehenden Loyalitätskonflikt so verunsichert ist, dass seine Zeugenaussage ungeeignet ist, um eine gerichtliche Entscheidung in seinem Sinne treffen zu können.

Im Zuge eines beschleunigten Verfahrens überstürzt angeordnete Umgangskontakte könnten dieses Problem zusätzlich verstärken.

Das Sicherheitsbedürfnis der beteiligten, dem etwa durch eine getrennte Anhörung Rechnung getragen werden könnte, könne durch den zusätzlichen Zeitdruck ebenfalls in den Hintergrund geraten,¹⁹⁸ was ebenfalls die Qualität ihrer Aussagen gefährden könnte.

Heilmann wiederum verteidigte die Praxis des beschleunigten Verfahrens gerade deshalb, weil hier in erster Linie das Kindeswohl von Bedeutung sei, und die Ermittlung der (vermeintlich) objektiven „Gerechtigkeit“ in diesem Zusammenhang zweitrangig sei.¹⁹⁹

Das Cochemer Modell meint eine am Amtsgerichtsbezirk Cochem ins Leben gerufene interdisziplinäre Verfahrensweise.²⁰⁰ Diese hat das Ziel, die Arbeit aller relevanten Professionen zu vernetzen, um gemeinsam die betroffenen Eltern darin zu unterstützen, eine einvernehmliche Gestaltung der elterlichen Sorge im Sinne des Kindes zu erarbeiten. Teil des Konzeptes ist die Beratung durch Anwälte, bei der auch auf die Beratungsmöglichkeiten der Jugendhilfe hingewiesen wird. Außerdem sollen Gerichtstermine kurzfristig innerhalb von zwei bis drei Wochen angesetzt werden, wobei der erste Termin zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung dienen soll. Sollte diese nicht zustande kommen, bestehe die Möglichkeit einer kurzfristigen weiteren Beratung. Das Jugendamt solle von Anfang an eng eingebunden sein.

Zur Anwendung dieses Modells im Kontext von Gewaltvorfällen im sozialen Nahbereich äußerte sich die Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz 2007 in einer Stellungnahme. Sie kritisierten besonders, dass die Grundannahmen, auf denen dieses Modell basiert, mit einem angemessenen Schutz der Opfer von Beziehungsgewalt nicht vereinbar seien. Aus ihrer Sicht würden die zugrundeliegenden Hypothesen, die eine intakte Diskussionsbasis der Eltern voraussetzten, ohne ausreichende Prüfung des Einzelfalls pauschal als gültig

198 [Heinke], S. 271ff

199 Vergl. [Heilmann2012]

200 [Füchsle-Voigt; Gorges], S. 246f

betrachtet. Die besondere Lage von Gewaltopfern sei auch bei dieser Regelung nicht berücksichtigt worden.²⁰¹

7.5 Änderung des BGB 2013 (elterliche Sorge)

Am 21.07.2010 erklärte das Bundesverfassungsgericht die bis dahin bestehende Sorgerechtsregelung unverheirateter Eltern für verfassungswidrig. Vorausgegangen war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte am 03.12.2009, das einen Verstoß gegen Völkerrecht in der bisherigen Gesetzeslage bestätigte. Im Jahr 2013 trat dann eine Änderung des Rechts der elterlichen Sorge in Kraft. Hintergrund dieser Neuregelung war es, dass es zuvor dem nicht ehelichen Vater nicht möglich gewesen war, auf dem Klageweg das gemeinsame oder alleinige Sorgerecht für sein Kind zu erhalten oder überprüfen zu lassen, ob ihm diese zusteht, was einen Verstoß gegen seine Grund- und Menschenrechte darstellte²⁰².

In § 1626a wurde daraufhin eine dritte Option hinzugefügt, durch die bei der Geburt unverheiratete Eltern die gemeinsame Sorge erhalten können. Neben der Heirat und der gemeinsamen Erklärung besteht nun auch die Möglichkeit, dass ihnen die gemeinsame Sorge gerichtlich übertragen wird. Dies kann auf Antrag eines Elternteils geschehen, wenn es keine Gründe gibt, dass eine Übertragung auf beide Eltern dem Kindeswohl widerspricht. Davon wird ausgegangen, wenn diese nicht ersichtlich sind und der andere Elternteil sie nicht von sich aus angibt.

Unter § 1671 ist nun ebenfalls geregelt, dass bei dauerhaft getrenntlebenden Eltern und Alleinsorge der Mutter der Vater die gerichtliche Übertragung der Alleinsorge auf ihn beantragen und erhalten kann, wenn die Mutter zustimmt und das mindestens 14jährige Kind nicht widerspricht, sofern die Übertragung außerdem mit dessen Wohl vereinbar ist. Wenn eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und die Alleinsorge des Vaters dem Kindeswohl nicht widerspricht, ist dem Antrag ebenfalls stattzugeben.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ein Elternteil die elterliche Sorge ohne sein Zutun „verordnet bekommen“ kann, wenn er nicht aktiv dagegen argumentiert.

8 Beispiele aus der veröffentlichten Rechtsprechung

Die nachfolgenden Urteile sollen die Umsetzung der neuen Rechtsprechung in der Praxis verdeutlichen. Da hier nur wenige Urteile erwähnt sind und bei jedem

201 [Konferenz der Frauenhäuser], S. 277f

202 [Heilmann2013], S. 1473

Urteilsspruch auch Abwägungen und die Auslegung durch den jeweiligen Richter eine Rolle spielt, ist nicht in erster Linie der Ausgang der jeweiligen Fälle das Vergleichskriterium, sondern lediglich die zugrundeliegenden Strukturen, die zur Entscheidung beitragen.

8.1 Umgang gegen den Willen des Kindes

8.1.1 OLG Hamm, 09.08.1996: Kein Umgang gegen den Willen des Kindes ²⁰³

Die Beschwerde eines Vaters, der eine Gewährung von Umgang mit seinen 16 ½ und 7-jährigen Töchtern erwirkt hatte, wurde zurückgewiesen, weil die Mädchen sich nachhaltig weigerten und auch durch neutrale Dritte nicht überzeugt werden konnten, ihre Meinung zu ändern.

Die Kinder (physisch) zu einem Kontakt zu zwingen sei unzulässig, bei der Älteren schon allein aufgrund ihres Persönlichkeitsrechts. Aufgrund ihres Alters wird ihrer Entscheidung ein größeres Gewicht beigemessen als der der 7-jährigen.

Ein Umgang mit der jüngeren Tochter sei in der Folge ebenfalls nicht möglich, obwohl diese ohne den Einfluss ihrer Schwester vermutlich aufgeschlossener wäre. Allerdings ist der alleinlebende Vater aufgrund seiner Krankheit nicht in der Lage, ohne Hilfe einen Kinderbesuch einzurichten.

Sein Umgangsrecht werde ihm nicht abgesprochen, es sei lediglich faktisch unmöglich, den Umgangskontakt tatsächlich durchzuführen.

8.1.2 Urteil des OLG Koblenz vom 16.04.2018 ²⁰⁴

In diesem Urteil wurde ebenfalls entschieden, einen Umgang nicht gegen den Willen des 13-jährigen Kindes durchzuführen, allerdings spielten hier andere Faktoren eine Rolle bei der Begründung. Hätte sich der Kindeswille als beeinflusst herausgestellt, hätte gegen diesen Willen gehandelt werden können, gesetzt dem Fall, dass sonst eine Kindeswohlgefährdung vorgelegen hätte. Dies wäre zutreffend gewesen, falls das Kind aufgrund von Manipulation durch Andere Aussagen formuliert hätte, die seinen tatsächlichen Bindungsverhältnissen widersprechen.

Von einer Anordnung des zwangsweisen Umgangs wurde allerdings auch hier abgesehen, da dieser nur mit unzulässiger Gewaltanwendung gegen das Kind durchzusetzen gewesen wäre.

203 OLG Hamm, Beschluss vom 09.08.1996 - 5 UF 88/96, NJWE-FER 1997/6

204 OLG Koblenz, Beschluss vom 16.07.2018 – 13 UF 180/18

8.1.3 OLG Brandenburg am 20.05.2010 ²⁰⁵

Anders hat das OLG Brandenburg am 20.05.2010 entschieden. Hier wurde der Umgang mit dem Vater gegen den Willen des betroffenen 15jährigen Jungen angeordnet. Ausschlaggebend war hier, dass seine Willensbildung in Bezug auf den Umgang aufgrund von starker Beeinflussung als nicht autonom betrachtet wurde.

Dessen Vater hatte beim AG beanstandet, dass die Mutter, bei der der Junge wohne, den Umgang verwehre, da der Junge nicht willens sei, seinen Vater zu treffen. Das AG hatte 14tägigen Umgangskontakt angeordnet.

Die Mutter hatte hiergegen Beschwerde eingelegt, weil der Sohn durch diesen aufgezwungenen Umgang „psychisch stark belastet“ sei. Nach einem schriftlichen Gutachten wurde diese Beschwerde vom OLG zurückgewiesen.

Der Junge befinde sich in einem starken Loyalitätskonflikt und sei durch den Einfluss der Mutter in seiner Willensbildung so beeinträchtigt, dass er von sich aus gar nicht auf den Gedanken komme, den Vater zu sehen. Durch den angeordneten Umgang solle dem Sohn ermöglicht werden, eine unbeeinflusste Beziehung zum Vater aufzubauen, um ihm so letztlich zu seinem Recht zu verhelfen, von der Beziehung zu beiden Elternteilen zu profitieren.

8.1.4 Anmerkungen

Hier wird der Perspektivwechsel beim Blick auf den Nutzen des Umgangs deutlich. Nach dem neueren Recht wird ein deutlich größerer Aufwand betrieben, um einen Umgang, der auch im Sinne des Kindes betrachtet wird, umzusetzen.

Während im Urteil von 1996 die Möglichkeit, dass das jüngere Mädchen von seiner Schwester zumindest indirekt beeinflusst wird, kaum beachtet wird, macht man sich im Fall des 15jährigen Jungen die Mühe, das Zustandekommen seiner Ablehnung zu hinterfragen und ist bemüht, ihn davor zu bewahren, dass seine eigene Abwehr sich letztlich zu seinem Nachteil auswirken könnte. Im älteren

Urteil wird im Fall des nicht stattfindenden Umgangs der Vater als der Leidtragende gesehen, der sein Umgangsrecht leider nicht wahrnehmen kann.

205 OLG Brandenburg, Beschluss vom 20.05.2010 – 10 UF 46/09

8.2 Übertragung der elterlichen Sorge im Fall von Beeinflussung

8.2.1 BGH 11.07.1984: Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter ²⁰⁶

In diesem Fall hat eine Mutter das alleinige Sorgerecht für ihre Kinder erhalten, obwohl sie „von Hass gegen ihren geschiedenen Ehemann erfüllt“ war und diese Haltung auch den Kindern vermittelt hat. Sie wurde dennoch aufgrund der kindlichen Bindungen an sie für besser geeignet erklärt, die elterliche Sorge auszuüben. Diese Entscheidung wurde auch mit dem Förderungs- und Kontinuitätsprinzip begründet. Da die Kinder eine starke Ablehnung gegenüber dem Vater zeigten, sei eine Übertragung der elterlichen Sorge auf ihn „nur mit Zwangsmitteln durchsetzbar“, was den Kindern „mehr schaden als nützen“ würde. Das vom Vater gegen die Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter eingelegte Rechtsmittel war deshalb erfolglos.

8.2.2 OLG Brandenburg vom 27.07.2009 Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater wegen Beeinflussung ²⁰⁷

Deutlich anders fiel ein Urteil des OLG Brandenburg vom 27.07.2009 aus. Auch in diesem Fall lag eine starke Ablehnung des Vaters durch die Kinder vor, welche von der Mutter durch aktive Manipulation induziert und verfestigt worden war. Ihre hartnäckige Weigerung, Umgangskontakte zuzulassen, und die nachhaltige Beeinflussung des Kindeswillen wurde als „fehlende Bindungstoleranz“ bezeichnet und führte zu einem Verlust ihres alleinigen Sorgerechts und der Übertragung desselben auf den Vater.

Dieser hatte beklagt, dass die Mutter den Umgang mit seinen Söhnen nach ihrem Gutdünken von seinem „Wohlverhalten“ abhängig mache.

Während im Urteil nach der alten Rechtsprechung der im Raum stehenden Beeinflussung des Kindeswillens wenig Beachtung geschenkt wurde, zeigt sich in dem jüngeren Urteil, dass eine Einflussnahme hier im Extremfall sogar zum Verlust des Sorgerechts eines Elternteils führen kann.

8.2.3 OLG Saarbrücken 21.12.2006 ²⁰⁸

Das OLG Saarbrücken hat am 21.12.2006 beschlossen, dass es bereits gegen die Mitwirkungspflicht des betreuenden Elternteils verstößt, dem in diesem Fall

²⁰⁶ BGH, Beschluss vom 11.07.1984 – IV b ZB 73/83, in: FamRZ 1985 S. 169

²⁰⁷ OLG Brandenburg, Beschluss vom 27.07.2009 – 15 UF 98/08

²⁰⁸ OLG Saarbrücken, Beschluss vom 21.12.2006 – 9 UF 147/06, in: NJW-RR 2007 796

achtjährigen Kind freizustellen, ob es den anderen Elternteil sehen möchte oder nicht. Grund dafür sei, dass die Wohlverhaltensklausel nicht nur verlange, dass der Umgangskontakt vom betreuenden Elternteil zugelassen, sondern dass er aktiv gefördert werde. Diese positive Förderung zu unterlassen, sei nicht im Sinne des Kindeswohls.

8.2.4 Anmerkungen

Zum Begriff „Bindungstoleranz“ äußerte sich Anita Heiliger 2008 grundsätzlich kritisch. Sie hielt die Erwartung an den betreuenden Elternteil, eine positive Bindung an den anderen Elternteil immer aktiv zu fördern, nicht in allen Fällen für realistisch und förderlich für das Kind. Besonders dann, wenn Gewaltvorfälle nicht auszuschließen seien, sei diese Toleranz nicht mit den Erkenntnissen der Bindungsforschung vereinbar.²⁰⁹ Heilmann sprach sich 2012 dafür aus, auch ein beeinflusster Kindeswille sei zunächst „als psychische Tatsache zu akzeptieren“.²¹⁰

Dafür sprechen auch die Ergebnisse einer Langzeitstudie von Wallerstein und Lewis aus den USA, in der Kinder aus Scheidungsfamilien über 25 Jahre lang begleitet wurden. Dieser Studie zufolge hatte keines der Kinder die negative Meinung des betreuenden Elternteils vollständig verinnerlicht. Kinder, die vor allem in sehr jungem Alter Partei für den betreuenden Elternteil ergriffen hatten, reflektierten diese später von sich aus und viele änderten ihre Meinung.

Daraus lässt sich schließen, dass eine rein induzierte Abneigung ohne echten Anlass kaum dauerhaften Bestand haben kann.²¹¹

Tatsächlich negative Auswirkungen hatte jedoch häufig ein gegen den Willen des Kindes veranlasster Umgang, der als lästige Pflicht empfunden wurde.²¹² Einige Probanden gaben an, diesen Kontakt abgebrochen zu haben, sobald es ihnen aufgrund ihrer Volljährigkeit möglich war.²¹³ Es wird als „entwicklungspsychologisch sinnvoll“ betrachtet, ältere Kinder mitentscheiden zu lassen, ob sie den abwesenden Elternteil besuchen möchten (enfr Scheidungskinder)

209 [Heiliger; Hack], S. 12

210 [Heilmann2012], S. 17

211 [Wallerstein; Lewis], S. 70

212 [Wallerstein; Lewis], S. 69

213 [Wallerstein; Lewis], S. 67

8.3 Umgang nach Gewalt gegen die Mutter

8.3.1 OLG Hamm: 31.10.1994 Umgangausschluss ²¹⁴

Einem Vater, der sein Kind zuletzt unter körperlicher Gewaltanwendung gegen die allein sorgeberechtigte Mutter entführt hatte, wurde nach Rückführung des Kindes zunächst jeglicher Kontakt verwehrt.

Ein später gewährter begleiteter Umgang wurde aufgrund großer Ängste der Mutter wieder eingestellt, wogegen der Vater Beschwerde einlegte. Diese wurde abgewiesen, mit der Begründung, es sei ihm zuzumuten, vorläufig auf den Umgang zu verzichten, bis das FamG eine endgültige Entscheidung getroffen habe.

8.3.2 OLG Saarbrücken 29.04.2005 ²¹⁵

Das OLG Saarbrücken hat am 29.04.2005 ein eingeschränktes Umgangsrecht trotz Gewalt gegen die Mutter und Ablehnung des Kindes gewährt und dies mit dem Umgangsrecht mit beiden Eltern und der entsprechenden Verpflichtung des betreuenden Elternteils zur Ermöglichung des Umgangs begründet. Die Verfeindung der Kindeseltern sei kein Grund, das Umgangsrecht nicht zu gewähren. Ein Widerspruch zum Wohl des Kindes sei mit dem Umgang nicht verbunden.

8.3.3 Anmerkungen

Hier zeigt sich nach der Reform eine deutlich stärkere Motivation, den Kontakt zum Vater auch gegen suboptimale Umstände zu ermöglichen. Im Urteil von 1994 wird das Umgangsrecht in erster Linie als ein Recht des Vaters behandelt, auf das zu verzichten ihm „zugemutet“ werden könne. 2005 liegt der Fokus eindeutig darauf, den Umgang im Sinne des Kinderrechts umzusetzen.

8.4 Gemeinsame elterliche Sorge

8.4.1 OLG Köln 10.08.1982: Übertragung der elterlichen Sorge / Kontinuitätsprinzip ²¹⁶

Nach der Scheidung eines Ehepaares wurde die Alleinsorge für die gemeinsame Tochter zunächst auf die Mutter übertragen, da diese nach dem Kontinuitätsgrundsatz geeignet erschien und sonst kein spezielles Kriterium den Ausschlag gab.

214 OLG Hamm, Beschluss vom 31.10.1994 – 4 UF 317/94

215 OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.04.2005 – 9 UF 15/05

216 OLG Köln, Beschluss vom 10.08.1982 – 21 UF 169/81, in: FamRZ 1982 S. 1232

Der Vater hatte hiergegen Beschwerde eingereicht. Da somit kein übereinstimmender Vorschlag der Eltern vorlag, musste eine Entscheidung auf Basis des Kindeswohls getroffen werden. Die elterliche Sorge wurde dem Vater zugesprochen, da seine Lebensumstände als für das Kind förderlicher erachtet wurden.

8.4.2 OLG Zweibrücken ²¹⁷

Im Jahr 1998 wurde vom OLG Zweibrücken in einem Fall mit bestehendem Elternkonflikt dennoch die gemeinsame Sorge beschlossen, da ein gemeinsames erzieherisches Handeln im Sinne des Kindes als für sie zumutbar erachtet wurde. Die Eltern seien dazu verpflichtet, einen Konsens zu „suchen und zu finden“. Elternschaft und Partnerschaft seien in diesem Fall getrennt voneinander zu betrachten.

8.4.3 Anmerkungen

Hier wird deutlich, dass dem Konsens der Eltern ein ganz neuer Wert zugesprochen wird. Er wird explizit als erstrebenswert betrachtet und die Beteiligten auch gegen einen bestehenden Konflikt aktiv dazu angeregt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen solchen zu finden.

8.5 Verdacht auf sexuellen Missbrauch

8.5.1 OLG Frankfurt: Ausschluss des Umgangsrechts bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ²¹⁸

Ein getrenntlebendes Ehepaar hatte zunächst eine einvernehmliche Umgangsregelung für den Vater mit den bei der Mutter lebenden Kindern beschlossen. Die Mutter beehrte nun aber eine Abänderung mit der Begründung, der Vater habe die Tochter sexuell missbraucht.

Der Vater hatte vom FamG begleiteten Umgang gewährt bekommen, wogegen beide Eltern vorgingen. Die Mutter wollte den völligen Ausschluss, der Vater die Wiederherstellung der vorherigen Regelung des Umgangs.

Der Vater erhielt weiterhin eine Umgangsbefugnis (unbegleitet), mit der Begründung, ein Verdacht allein reiche nicht für einen Ausschluss aus, da es sonst für den betreuenden Elternteil sehr leicht sei, von ihm unerwünschten Umgang durch eine entsprechende Beschuldigung zu verhindern. In genau dieser Weise sei bereits ein „Missbrauch mit dem Missbrauch“ betrieben worden. Die Unschulds-

217 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 01.10.1998 – 5 UF 24-98

218 OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.06.1995 – 6 UF 60/95, in: NJW-RR 1996, 649

vermutung dürfe grundsätzlich nicht aufgegeben werden und sei gerade in oft hochemotionalen Familiensachen besonders relevant. Außerdem wurde die Zuwendung und Liebe beider Eltern als für die Entwicklung der Kinder wichtig betrachtet.

Die Mutter wurde dazu angehalten, ihre als „übersteigert“ betrachteten Ängste abzubauen.

8.5.2 OLG Karlsruhe 18.02.2013 ²¹⁹

Das OLG Karlsruhe entschied im Jahr 2013 in einem Fall, in dem ebenfalls der Verdacht des sexuellen Missbrauchs im Raum stand, dass die vorzunehmenden Maßnahmen sich nach dem Grad der Gewissheit richten sollen. Der Verdacht allein sei auch hier nicht ausreichend, um einen Umgangsausschluss zu rechtfertigen.

Die Mutter hatte den vereinbarten Umgang verweigert mit der Begründung, dass sie einen sexuellen Missbrauch des Kindes durch den Vater vermute. Daraufhin hatten nur noch wenige begleitete Umgänge stattgefunden. Ein Glaubwürdigkeitsgutachten wurde eingeholt und im Anschluss weitere begleitete Umgangskontakte vereinbart. Die Mutter beantragte später den Ausschluss des Umgangs, da sie an dem Kind Auffälligkeiten beobachtet habe, die auf eine psychische Belastung hindeuteten, was ihren Verdacht erhärte.

Der Umgang zwischen Vater und Tochter wurde dahingehend geregelt, dass zunächst weiterhin begleiteter, später auch unbegleiteter Kontakt stattfinden solle. Regelungen für die Kindesübergabe wurden ebenfalls getroffen.

Der weder bestätigte noch widerlegte Verdacht des sexuellen Missbrauchs sei kein Rechtfertigungsgrund den Umgang „wesentlich“ zu beschränken. Eine Beschwerde der Mutter hiergegen blieb erfolglos.

8.5.3 Anmerkungen

In beiden Fällen wird darauf verwiesen, dass der Vorwurf einer Straftat ohne entsprechenden Beweis nicht Grund sein darf, ein Umgangsrecht zu verwehren. Einziger Unterschied ist die im neueren Fall zusätzliche Umgangsbegleitung zu Beginn.

219 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.02.2013 – 18 UF 13/11, in: NJOZ 2013, 1110

8.6 Umzug ins Ausland

8.6.1 BGH, Beschluss vom 06.12.1998 ²²⁰

Im Fall der bei der Mutter lebenden Kinder eines getrennt lebenden Ehepaares wurde eine Entscheidung darüber getroffen, ob diese mit den Kindern gegen den Wunsch des Vaters ins Ausland (Italien) ziehen darf. Die Mutter hatte das Sorgerecht erhalten, weil das OLG und das FamG sich einig waren, dass dies dem Wohl der Kinder am besten entspreche, da sie im Gegensatz zum Vater ohne Fremdbetreuung der Kinder auskomme und außerdem die Kontinuität für die Kinder so gewahrt bleibe.

Der Vater hatte nach dem Umzug von Mutter und Kindern Beschwerde eingereicht, um zu erreichen, dass das bisher bei der Mutter liegende Sorgerecht auf ihn übertragen werde. Nach erstmaliger Zurückweisung hatte er diese Beschwerde wiederholt, die Mutter bat um eine Zurückweisung seines Rechtsmittels. Der Wunsch der Kinder war es, auch weiterhin in der ihnen vertrauten Umgebung bei der Mutter zu bleiben.

Dem Anspruch des Vaters wurde nicht stattgegeben, da sein Kontakt zu den Kindern durch Besuche in Deutschland sowie ein „großzügig angebotenes Umgangsrecht“ gesichert sei.

8.6.2 BGH 28.04.2010 ²²¹

In diesem Fall plante eine Mutter, mit dem von ihr hauptsächlich betreuten Kind, für das sie und der getrenntlebende Vater die elterliche Sorge gemeinsam innehatten, nach Mexiko zu ziehen.

Der Vater war hier mit dem Umzug des Kindes nicht einverstanden, was er mit einer starken Beeinträchtigung seiner Beziehung zum Kind begründete. Er legte beim BGH Beschwerde dagegen ein, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht vom OLG München auf die Mutter allein übertragen worden war.

Ausschlaggebend für eine Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist hier das Kindeswohl. Das Umgangsrecht sei schwächer zu bewerten, wenn der auswanderungswillige Elternteil besser geeignet sei. In diesem Fall seien beide Eltern gleichermaßen erziehungsgerecht, die Hauptbezugsperson des Kindes sei jedoch die Mutter. Das OLG hatte beschlossen, dass durch den Umzug nach Mexiko das Kindeswohl „nicht erkennbar beeinträchtigt“ werde. Das Kind hatte außerdem in einer persönlichen Anhörung erklärt, dass es mit dem Umzug

220 BGH, Beschluss vom 06.12.1998, FamRZ 1990/392

221 BGH, Beschluss vom 28.04.2010, NJW 2010/2805

einverstanden sei, wobei sein Wille als nicht von der Mutter beeinflusst betrachtet wurde.

Einer rechtlichen Überprüfung durch den BGH hielt diese Begründung aber nicht stand. Die Anforderungen an die Sachaufklärung seien nicht ausreichend erfüllt. Der Fall ging daher an das OLG zurück. Laut BGH scheine es „nicht ausgeschlossen“, dass nach korrektem Abschluss der Sachaufklärung möglicherweise ein Verbleib des Kindes beim im Inland lebenden Vater infrage gekommen wäre.

In den Anmerkungen weist der BGH darauf hin, eine Fragestellung wie in dem vorliegenden Fall komme „in der Rechtspraxis zunehmend häufiger vor“, was auch mit dem Inkrafttreten des Kindschaftsrechts zu begründen sei, durch das mehr Elternpaare nach der Trennung gemeinsam sorgeberechtigt blieben.

8.6.3 Anmerkungen

In der Entscheidung aus dem Jahr 2010 spielen wesentlich mehr Entscheidungskriterien eine Rolle. Zuerst ist der Fall durch das auch in der Anmerkung zum Urteil bereits erwähnte Weiterbestehen der gemeinsamen Sorge geprägt. Außerdem ist auffällig, dass im Urteil von 1998 das Umgangsrecht als ein „großzügiges Angebot“ betrachtet wird. Durch den neuen Pflichtcharakter der Umgangs-ermöglichung durch den betreuenden Elternteil kann von einem „Angebot“ nach der neuen Rechtsprechung nicht mehr die Rede sein.

8.7 Erziehungsunfähigkeit beider Eltern

8.7.1 OLG Hamm 04.06.1996 ²²²

Das OLG Hamm hat die Vermögens- und Personensorge für fünf Geschwister auf einen Vormund übertragen, da beide Eltern nach Gewaltvorfällen für nicht erziehungsfähig befunden wurden. Beim Vater war dies dadurch begründet, dass er wiederholt gewalttätig geworden war, bei der Mutter dadurch, dass sie sich dem Vater bis hin zur Selbstaufgabe untergeordnet hatte, woraufhin sie als Vorbild und Bezugsperson für die Kinder zumindest vorübergehend nicht geeignet sei.

Nachdem die Mutter den Haushalt verlassen und der Vater das Sorgerecht erhalten hatte, wurde es ihm auf eine Beschwerde des Jugendamtes hin wieder entzogen, da er ebenfalls nicht erziehungsfähig sei. Er hatte selbst zugegeben, große Schwierigkeiten mit der Versorgung der Kinder zu haben. Daraus resultiere laut Beobachtungen des Jugendamtes eine Überforderung der Kinder, die in unzumutbarem Maße Aufgaben im Haushalt übernehmen müssten. Dass die Kinder

²²² OLG Hamm, Beschluss vom 04.06.1996 – 8 UF 526/95, NJWE-FER 1996/29

diese in Anhörungen als weniger dramatisch darstellten, schrieb ein Sachverständiger einer Anpassungsleistung der Kinder an die Ansprüche des Vaters zu. Er sei außerdem uneinsichtig, was sein gewalttätiges, die Kinder physisch und psychisch gefährdendes Verhalten betrifft. Die Kinder in der jetzigen Situation zu belassen würde zwar eine Kontinuität wahren, allerdings keine die ihnen zuträglich sei.

Die Mutter sei deshalb als Erziehungsperson ungeeignet, da sie die Gewalttätigkeiten über einen langen Zeitraum hingenommen und die Kinder weder beschützt noch ein Vorbild für sie dargestellt habe. Sie sei mehrmals geflohen, habe die Kinder manchmal mitgenommen, sei aber immer wieder zum gewalttätigen Vater zurückgekehrt. Die Kinder fühlten sich von ihr „im Stich gelassen“ und lehnten sie ab. Dieser Kindeswille sei zu berücksichtigen, da er nicht allein auf den Einfluss des Vaters zurückzuführen sei. Es sei „nicht zu erwarten“, dass die Mutter die Kinder in naher Zukunft angemessen fördern könne.

8.7.2 OLG Celle 28.11.2017 ²²³

In einem ähnlichen Fall von häuslicher Gewalt war ebenfalls beiden Eltern die elterliche Sorge entzogen worden. Die Mutter war mit mehreren Kindern vor dem gewalttätigen Vater in ein Frauenschutzhaus geflohen, einige Zeit später erklärte sie aber ihre Absicht, mit den Kindern zu ihrem Mann zurückzukehren. Daraufhin wurde beiden Eltern gegen deren Willen die Sorge zuerst für zwei, später auch für die anderen Kinder entzogen., da ihr „körperliches, geistiges und seelisches Wohl gefährdet“ sei. Zwei der Kinder seien direkt von Gewalt durch den Vater betroffen, für die anderen sei das unmittelbare Miterleben von Gewalt gegen die Mutter und die Geschwister ebenfalls traumatisch.

Die Beschwerden beider Eltern gegen die Herausnahme wurden abgelehnt, da zu erwarten sei, dass die Kinder nach einer Rückführung erneut Opfer von Gewaltausübung würden. Der Wunsch der Kinder, zurückzukehren, sei laut Sachverständigengutachten durch eine „Schuld- und Verantwortungsübernahme“ ihrerseits begründet, weshalb sie ihre Gewalterfahrungen bagatellisierten.

Die Herausnahme der Kinder aus der Familie sei „zur Abwehr einer Gefährdung ihres Wohls geeignet“. Das Risiko, dass sie Schaden nähmen, wenn sie im Haushalt der Eltern blieben, sei höher, als das Risiko durch eine Fremdunterbringung.

Ambulante Hilfen schieden aus, da diese nur bei Problemeinsicht der Eltern sinnvoll seien.

223 OLG Celle, Beschluss vom 28.11.2017 – 19 UF 121/17

8.7.3 Anmerkungen

Im Fall der Familie im älteren Urteil wird unter anderem die Erziehungsfähigkeit der Mutter hauptsächlich nach ihrer Vorbildfunktion sowie nach dem Förderungsprinzip beurteilt.

Im jüngeren Fall wurde auch die Möglichkeit einer ambulanten Hilfe in Betracht gezogen, und erst nach deren Ausscheiden die Herausnahme der Kinder aus der Familie beschlossen.

Schweikert und Schirmmacher²²⁴ plädierten bereits 2001 dafür, wenn nur ein Elternteil Gewalt ausübe, solle nicht das Kind, sondern der gewalttätige Elternteil aus dem Haushalt entfernt werden, was im Sinne des Gewaltschutzgesetzes möglich wäre, allerdings nur, wenn der verbleibende Elternteil „willens und in der Lage ist, sich angemessen um das Kind zu kümmern“. Dazu gehört natürlich auch, dass der verbliebene Elternteil die Wegweisung ebenfalls für nötig hält und diese nicht unterläuft. Da in diesem Fall die Mutter nicht bereit ist, sich vom gewalttätigen Vater endgültig zu lösen, ist diese Möglichkeit hier nicht anwendbar.²²⁵

8.8 Stalking

8.8.1 AG Gelsenkirchen 26.09.1986²²⁶

Im Fall eines getrennten Ehepaares mit zwei Kindern wurde das Sorgerecht auf die Mutter übertragen und das Umgangsrecht des Vaters ausgesetzt.

Anlass für eine gerichtliche Entscheidung war ursprünglich der Antrag des Vaters auf eine Regelung des Umgangs, da die Mutter ihm diesen versage und die Kinder ihm so entfremdet würden.

Die Mutter gab dagegen an, sie und die Kinder seien vom Vater tyrannisiert worden, er habe ihr bereits mehrfach aufgelauert und nachgestellt, sie bei mehreren Gelegenheiten körperlich angegriffen, sogar versucht sie zu töten, was ein entsprechendes strafrechtliches Verfahren zur Folge gehabt habe. Sie begehrte das alleinige Sorgerecht und die Aussetzung des Umgangs.

Da kein übereinstimmender Elternvorschlag vorlag, musste das Gericht eine Entscheidung treffen, die „dem Wohl des Kindes am ehesten gerecht“ würde.

Für die elterliche Sorge kam hier nur die Mutter als eindeutig engste Bezugsperson der Kinder infrage. Der Umgang wurde ausgesetzt, mit der Begründung, dass dies im Sinne des Kindeswohls erforderlich sei. Es sei ihrer

224 [Schweikert; Schirmmacher], S. 18

225 [Löhnig], S. 28

226 AG Gelsenkirchen, Beschluss vom 26.09.1986 – 22 F 170/86

Entwicklung abträglich, dass der Vater auch sie mit den Beziehungsproblemen zur Mutter hin belaste und über sie versuche psychischen Druck auf die Mutter in Richtung einer Fortsetzung der Beziehung ausübe. Die Kinder müssten dringend Gelegenheit erhalten, zur Ruhe zu kommen. Gerade weil sie zurzeit noch keine „tiefsitzenden Vorbehalte“ gegen den Vater hätten, müsse der Umgang ausgesetzt werden, um sie vor einem solchen negativen Eindruck zu bewahren.

8.8.2 AG Bremen 31.08.2006 ²²⁷

Das AG Bremen setzte den Umgang eines Vaters mit seinem Sohn bis zu einem bestimmten Termin wegen Stalkings aus. Der Mutter wurde dafür auferlegt, den Vater regelmäßig mit Fotos und Informationen über das Kind zu versorgen.

Der Vater hatte bereits vor der Trennung des unverheirateten Paares Gewalt gegen die Frau ausgeübt, hatte sie schon in der Schwangerschaft misshandelt und war in ihre Wohnung eingebrochen. Schon vor der Geburt des gemeinsamen Kindes hatte sie deshalb die Beziehung beendet. Dennoch hatte die Mutter sich von sich aus beim Kinderschutzbund über begleiteten Umgang informiert und dem Kindsvater diesen angeboten. Er lehnte dies aber ab, da er nur einen unbegleiteten Umgang wünsche. Es kam zu weiteren Übergriffen, und sein Recht zum persönlichen Umgang wurde zeitweise ausgeschlossen. Auch wenn der Grund dafür ein „unverschuldetes Versagen“ sei, da sein Verhalten durch eine krankhafte Störung begründet sei, müsse der Umgang zu Sicherheit des Kindes vorübergehend ausgesetzt werden.

8.8.3 Anmerkungen

Besonders interessant ist es, dass im Urteil von 1986 gerade im Sinne der Beziehung der Kinder zum Vater ein Umgang ausgeschlossen wird. Die Argumentation läuft hier genau entgegengesetzt zum neuen Kindschaftsrecht, demzufolge aus demselben Grund ein Umgang nach Möglichkeit stattfinden solle.

Im jüngeren Urteil werden dagegen trotz einer aktuellen Gefährdung des Kindes Maßnahmen getroffen, um zumindest eine vage Verbindung aufrechtzuerhalten.

²²⁷ AG Bremen, Beschluss vom 31.08.2006-61 F 0786/05-rk, Streit 1/2007 S. 28-36

9 Studie Petra

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat 2015 die Forschungsgruppe Petra der Universität Bremen mit der ersten bundesweiten Studie zu Kindeswohl und Umgangsrecht beauftragt. Geplant ist die Befragung von 1200 Eltern und ihren Kindern zur Ermittlung von Lösungen in Umgangsfällen bei häuslicher Gewalt. Befragt werden sollen sowohl Familien mit als auch ohne gerichtliche Umgangsregelung.

Die Studie sollte ursprünglich bereits 2017 veröffentlicht werden, jedoch wird die Erstellung der Studie auch dadurch erschwert, dass bei Befragung von Gewaltopfern zu ihren Erlebnissen jedes Mal eine Retraumatisierung zu befürchten ist.

10 Fazit

Während es für die Entwicklung der meisten Kinder sicherlich förderlich ist, auch nach einer Trennung der Eltern weiterhin zu Vater und Mutter Kontakt zu haben, stellt sich die Situation für von häuslicher Gewalt Betroffene anders dar. Sie leiden bereits unter einer Vielzahl von Problemen, die durch oft jahrelang erlebte psychische und physische Gewalt entstanden sind. Für sie hat sich die Reform von 1998 zunächst als ungünstig, weil für sie unpassend erwiesen. Wenn beispielsweise die Besserstellung der Vater grundsätzlich zu begrüßen ist, stellt sie die Opfer häuslicher Gewalt vor ungeahnte Herausforderungen. Besonders das „Recht“ des Kindes auf Umgang und der Verdacht, dieses können ihm verwehrt werden, wird bei Gewalttätigkeit eines Elternteils leicht ad absurdum geführt, auch wenn dies unbeabsichtigt geschieht. Die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Disziplinen und das Einbringen ihres Fachwissens ist hier umso wertvoller, um Fehldeutungen des kindlichen Verhaltens zu vermeiden. Gegenseitige Schuldzuweisungen, wie sie im Zuge der noch immer nicht beendeten Debatte um das Umgangsrecht vorkommen, sind dabei allerdings unproduktiv. Das Bewusstsein für die Problematik der häuslichen Gewalt und damit auch für die Notwendigkeit der Aus- und Weiterbildung aller Beteiligten rückt allmählich immer weiter in den Vordergrund, wie sich auch in den Gesetzesentwicklungen zeigt. Der Sozialen Arbeit kommt in diesem komplexen Zusammenhang weiterhin eine wichtige Vermittlungstätigkeit zu. Speziell die Unterstützung der Opfer häuslicher Gewalt erfordert die enge Zusammenarbeit mit den Disziplinen der Justiz und der Psychologie. Die Betroffenen befinden sich in einer geschwächten Position, wenn sie Hilfe suchen. Die reflexartige Unterwürfigkeit gegenüber dem Gewalttäter, von der in dieser Arbeit bisher hauptsächlich im Bezug auf die Kinder die Rede war, betrifft häufig auch den jeweils betroffenen Elternteil, was sie oft daran hindert, selbst für sich und ihre Kinder einzutreten. Es ist die Aufgabe der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, in ihrem Sinne mit den weiteren beteiligten Disziplinen in einen produktiven Dialog zu treten, was die entsprechenden Kompetenzen auf allen Seiten erfordert. Nur durch den Austausch dieser drei Berufsfelder können alle relevanten Informationen und Erkenntnisse über psychosoziale und juristische Sachverhalte zusammengetragen und so gedeutet werden, dass sie einen ganzheitlichen Ansatz erlauben. Die weitere Verbesserung der Kommunikation zwischen den Professionen ist unerlässlich.

11 Literaturverzeichnis

- Belchus, Günter: Elterliches Sorgerecht: Kommentar zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 1980
- Brokamp, Iris: Die Verrechtlichung der Eltern-Kind-Beziehung in 100 Jahren BGB, Verlag Ernst und Werner Giesecking, Bielefeld, 2002
- Bruch, Carol: Parental Alienation Syndrome; in: FamRZ 2002/1304
- Eichhorn, Anja: Häusliche Gewalt und Umgang als Menschenrechtsverletzung gegen Frauen; in: Soziale Arbeit 3.2017, S. 96-102
- Filter, Ute: Erfahrungen über Umgangsregelungen aus juristischer Perspektive; in: Die Reform des Kindschaftsrechts - eine Reform für Kinder?, S. 150-156, Berlin 2000
- Fthenakis, Wassilios; Fichtner, Jörg: Der begleitete Umgang gemäß §1684 BGB: Wie wirken mitwirkungsbereite Dritte mit?; in: Familie Partnerschaft Recht 2002, S. 231-237
- Füchsle-Voigt, Traudl; Gorges, Monika: Einige Daten zum Cochemer Modell; in: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 6/ 2008, S. 246-247
- Greßmann, Michael: Neues Kindschaftsrecht, Verlag Ernst und Werner Giesecking, Bielefeld, 1998
- Heiliger, Anita; Hack, Eva-K.: Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, Verlag Frauenoffensive, München, 2008
- Heiliger, Anita; Wischniewski, Traudl: Verrat am Kindeswohl, Verlag Frauenoffensive, München, 2003
- Heiliger, Anita; Wischniewski, Traudl: Verrat am Kindeswohl, München 2003
- Heilmann, Stefan: Die Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheiratetet Eltern - Das Ende eines Irrwegs?; in: NJW 21/ 2013, S. 1473-1478
- Heilmann, Stefan: Die Gesetzeslage zum Sorge- und Umgangsrecht - Eine Bestandsaufnahme unter Einbeziehung aktueller Rechtsprechungstendenzen; in: Neue Juristische Wochenschrift 1-2/2012 2012, S. 16-22
- Heinke, Sabine: Umgangsrecht und Partnerschaftsgewalt - nicht nur ein mechanisches Problem; in: Heiliger; Hack: Vater um jeden Preis?, Verlag Frauenoffensive, München 2008, S. 271-276

- Johnston, Janet R.: Entfremdete Scheidungskinder?; in: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 6 / 2007, S. 218-225
- Jopt, Uwe-Jörg: Nacheheliche Elternschaft und Kindeswohl - Plädoyer für das gemeinsame Sorgerecht als anzustrebendem Regelfall; in: FamRZ 1987/875
- Kindler, Heinz: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl, DJI e.V., BmFSFJ 2002
- Kindler, Heinz u.a.: Familiäre Gewalt und Umgang; in: FamRZ 2004, S. 1241-1252
- Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz: Stellungnahme zum Cochemer Modell; in: Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, Verlag Frauenoffensive, 2008, S. 277-290
- Korittko, Alexander: Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt; in: Weber; Alberstötter; Schilling (Hrsg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG, Weinheim und Basel 2013, S. 256-272
- Korittko, Alexander: Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen, Carl-Auer-Systeme Verlag, Heidelberg, 2017
- Kostka, Kerima: Die Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform - eine kritische Betrachtung; in: FamRZ 2004, S. 1924-1935
- Limbach, Jutta: Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern in der Rechtspraxis, Bundesanzeiger Verlagsges., Köln, 1989
- Löhnig, Martin; Gietl, Andreas: Zivilrechtlicher Gewaltschutz, Erich Schmidt Verlag, 3. Auflage Berlin, 2016
- Löhnig, Martin; Gietl, Andreas: Zivilrechtlicher Gewaltschutz, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage Berlin, 2004
- Mühlens, Elisabeth; Kirchmeier, Karl-Heinz; Greßmann, Michael: Das neue Kindschaftsrecht - Erläuternde Darstellung des neuen Rechts anhand der Materialien, Bundesanzeiger Verlagsges., Köln, 1998
- Müller, Ursula; Schröttle, Monika: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Bielefeld 2004
- N.N.: FamFG: Das neue Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, SV Saxonia Verlag, Dresden 2009

- N.N.: Entwurf zivilrechtlicher Anordnungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt (Dokumentation der Vorschläge, die am 11.05.1999 auf einer Fachtagung in Bonn präsentiert wurden); in: Streit 3/99 1999, S. 110-120
- Odenbach, Daniela; Straub, Pia: Tendenzen der Rechtsprechung nach der Reform des Kindschaftsrechts; in: Streit 4 2000, S. 164-166
- Parr, Katharina: Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB, Würzburg 2005
- Prestien, Hans-Christian: Vorwort; in: Dokumentation der Fachtagung "Die Reform des Kindschaftsrechts - eine Reform für Kinder?". Berlin 2000, S. 7-8
- Proksch, Roland: Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, Bundesanzeiger Verlagsges., Köln, 2002
- Salgo, Ludwig: Im Interesse des Kindes? - Die Sorge- und Umgangsregelung getrennt lebender Eltern; in: Die Reform des Kindschaftsrechts - eine Reform für Kinder?, S. 75-90, Berlin 2000
- Schimke, Hans-Jürgen: Das neue Kindschaftsrecht: Eine Einführung mit den wichtigsten Gesetzestexten, Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied 1998
- Schröttle, Monika; Ansorge, Nicole: Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen - Sekundäranalytische Auswertung, Bielefeld 2008
- Schüler, Astrid; Löhr, Ulrike: Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt - Chance oder Verlegenheitslösung?; in: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, S. 273-284, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, 2007
- Schweikert, Birgit; Schirmacher, Gesa: Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt - Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Häusliche Gewalt", Unterarbeitsgruppe "Kinder und häusliche Gewalt" 2001
- Wallerstein, Judy S.; Lewis, Julia: Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder; in: FamRZ 2001, S. 65-72
- Wiesner, Reinhard: Die Reform des Kindschaftsrechts - Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe; in: Verein für Kommunalwissenschaften 1997, S. 5-40
- Willutzki, Siegfried: Zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform aus Sicht der familiengerichtlichen Praxis; in: Die Reform des Kindschaftsrechts - eine Reform für Kinder?, S. 51-74, Berlin 2000